

04-2016

Das Mitglieder-Magazin der GEMA



virtuos.

Musik ist uns was wert.

GEMA VS. **UND** YOUTUBE - DIE EINIGUNG

Bestseller 2015

Was lief im Radio, was wurde runtergeladen? Die GEMA-Charts des Jahres

Mitglieder- versammlung 2017

E-Voting, Stellverteter-Regelung, Fristen: Alles zur MGV im kommenden Jahr

Deutscher Musikautorenpreis

In diesen Rubriken werden die Preise verliehen. Plus: Vorstellung der Jury

Pflichtmitteilungen

U. a.: Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung; redaktionelle Neufassung des Verteilungsplans; Anpassung von Verweisen im Regelwerk



Komposition: Franz Xaver Gruber
Text: Joseph Mohr

*Ihr Team von der GEMA wünscht Ihnen ein Weihnachtsfest,
an dem Sie nicht nur Nüsse knacken – sondern auch dieses Rätsel.*

editorial



Foto: Florian Jaenicke

Dr. Harald Heker,
Vorstandsvorsitzender der GEMA

Liebe Leserinnen, liebe Leser, in den letzten Wochen des Jahres 2016 gab es mehrere Entscheidungen, die für die GEMA und ihre Mitglieder besondere Bedeutung haben und daher vielfach, auch in den Medien, auf breites Interesse gestoßen sind:

Besonders gilt dies für den Abschluss eines Lizenzvertrags der GEMA mit YouTube. Mit dieser Einigung, die auch den vertragslosen Zeitraum seit 2009 abbildet, erhalten die GEMA-Mitglieder rückwirkend und in Zukunft eine Vergütung für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Musikwerke auf der reichweitenstärksten Video-Plattform. Der Einigung gingen langwierige Verhandlungen, aber auch jahrelange rechtliche Auseinandersetzungen voraus – sie darf also durchaus als Meilenstein für die GEMA und ihre Mitglieder bezeichnet werden. Unserem Standpunkt, dass Urhebern auch im digitalen Zeitalter eine angemessene Vergütung zusteht, sind wir trotz aller Widerstände treu geblieben.

Ebenfalls ein starkes Echo fand ein Urteil zur Verlegerbeteiligung in der GEMA. Das Kammergericht in Berlin entschied am 14. November, dass die GEMA ihre Musikverleger nicht mehr wie bisher an den Einnahmen beteiligen darf. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Entscheidung für falsch! Autoren und Verleger sind sich seit Jahrzehnten darüber einig, dass beide Seiten wirtschaftlich von den Einnahmen durch die Rechteeinräumung profitieren sollen. In diesem Sinne vertreten wir weiterhin die Auffassung, dass Verleger ebenso wie Urheber an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften partizipieren sollen, wenn ein Urheber dies mit seinem Verlag vereinbart. Wir erwarten nun kurzfristig eine gesetzliche Klarstellung, dass diese bewährte Zusammenarbeit auch künftig Bestand haben kann. Vorstand und Aufsichtsrat werden aber dennoch über Konsequenzen aus dem Urteil, auch wenn es noch nicht rechtskräftig ist, für unsere Mitglieder zu beraten haben.

Ein Blick ins nächste Jahr, auf die kommende Mitgliederversammlung im Mai 2017 in München: Die Regelwerks-Änderungen, die in Umsetzung von Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes im Frühjahr beschlossen wurden, machen es möglich, dass Mitglieder einen Stellvertreter benennen, ihre Stimme im Vorfeld per E-Voting abgeben sowie die Versammlung per Live-Stream verfolgen können. Ich hoffe dennoch, viele von Ihnen wieder persönlich in München zu treffen. Denn Austausch und Diskussionen über die oft komplexen Themen, mit denen wir uns zu befassen haben, sind gute Tradition in der über 100-jährigen Geschichte unserer Verwertungsgesellschaft, und die neuen Möglichkeiten können die Mitwirkung direkt in der Mitgliederversammlung keineswegs ersetzen.

Persönliche Begegnungen mit Kollegen und Freunden sind auch beim Deutschen Musikautorenpreis gelebte Tradition, der unter dem Motto „Autoren ehren Autoren“ am 30. März 2017 bereits zum neunten Mal im Rahmen einer festlichen Gala in Berlin verliehen wird. Ich freue mich, dass Staatsministerin Prof. Monika Grütters MdB, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, sich wieder bereit erklärt hat, die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung zu übernehmen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute und viel Erfolg für 2017!

Ihr

Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender

Das finden Sie in Ihrer neuen **virtuos**.

GEMA VS. YOUTUBE - DIE EINIGUNG

12

Mitgliederversammlung 2017

46

20

Pflichtmitteilungen

34

1 Frage, 2 Generationen
Was sagen Sie zur Einigung zwischen der GEMA und YouTube?

Luca Schreiner (22) und Grant Stevens (63)

24

Charts
Die Gewinner des Jahres 2015

Verlegerbeteiligung

11

Deutscher Musikautorenpreis

Vorstellung der Jury. Plus: Verlosung von Karten für die Verleihung am 30. März 2017 in Berlin

42

#musikautorenpreis

Editorial	Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der GEMA, Dr. Harald Heker	3
Auf ein Wort	Chefredakteurin Ursula Goebel über die Solidargemeinschaft aus Komponisten, Textdichtern und ihren Verlegern, die seit vielen Jahrzehnten besteht und die derzeit auf die Probe gestellt wird	8
moment mal	Die Earth Harp Der Installationskünstler William Close hat die Saiten seiner Harfe 215 Meter hoch an ein Gebäude gespannt	6
aktuelles	Tonträgerhersteller Sony (ZL) rechnet künftig halbjährlich ab	9
	Redaktioneller Fehler in <i>virtuos</i> 03-2016	9
	Stauferkrone wird 2017 zum zweiten Mal verliehen	9
	Workshop zu GEMA und DKV im Rahmen des Next Generation Programms der Donaueschinger Musiktage	9
	Verleihung der VIA! VUT Indie Awards 2016	10
	Zahlungsplan	10
	Mitgliederumfrage verschoben	10
	Vereinfachung der GEMA-Tarife für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musik in Filmen, Musikvideos und sonstigen audiovisuellen Zusammenhängen auf sogenannten physischen Trägermedien	10
	Verlegerbeteiligung Wegen eines neuen Urteils darf die GEMA ihre Musikverleger nicht mehr wie bisher an den Einnahmen beteiligen	11
titelthema	GEMA und YouTube Meilenstein für die Urheber: Nach jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen und langwierigen Verhandlungen hat YouTube einen Lizenzvertrag unterzeichnet	12
pflichtmitteilungen	Beschränkungen der internationalen Rechtswahrnehmung	20
	Bericht zur Rundfunkverteilung	20
live	EMAS Workshop für Nachwuchsurheber mit Komponist Helmut Oehring	18
	Reeperbahn Festival Vom 21. bis zum 24. September schwebten wieder massiv die Töne über der roten Meile Hamburgs. Mittendrin im Klanghafen: die GEMA - lauter und präsenter als in den Vorjahren	38
	Deutscher Musikautorenpreis Vorstellung der Jury. Plus: Verlosung von Karten für die Verleihung am 30. März 2017 in Berlin	42
intern	Redaktionelle Neufassung Zum 1. Januar 2017 tritt die redaktionell überarbeitete Neufassung des Verteilungsplans in Kraft	21
	GEMA on Tour ICE geht Ende Januar auf Deutschland-Tour	30
	E-Mail-Adressen der Mitglieder Haben Sie der GEMA schon Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt? Falls nicht: Machen Sie es jetzt. Für einfache Kommunikation	31
	GEMA-Aufsichtsrat Bericht über die Sitzung am 12./13. Oktober 2016	32
	GEMA-Verteilung für Konzertveranstaltungen Was die Voraussetzungen für die Verteilung bei Konzertveranstaltungen sind und was Sie als Mitglied an Informationen dazu beisteuern können	40
service	GEMA-Mitgliederprogramm Von Vergünstigungen bis hin zu von der GEMA vermittelten Live-Auftritten - das neue Mitgliederprogramm exklusiv für Mitglieder. Neu im Mitgliederprogramm sind auf vielfachen Wunsch Instrumentenversicherungen	19
	GEMA-Charts 2015 Das sind die Bestseller aus den Rubriken Live (U- und E-Musik), Radio, Diskotheken, Tonträger, Downloads und Streaming	24
	Mitgliederversammlung 2017 Wichtige Informationen zur Einreichung der Anträge für die Mitgliederversammlung, zu den neuen Möglichkeiten, das Stimmrecht per E-Voting oder durch einen Stellvertreter auszuüben sowie die Versammlung per Live-Stream zu verfolgen	46
politik	Modernisierung des europäischen Urheberrechts Die EU-Kommission hat im September ihre Pläne zur Reform des europäischen Urheberrechts vorgestellt.	36
nachruf	Berry Lipman Prof. Karl Heinz Wahren erinnert an den großen Bandleader mit dem unverwechselbaren Happy Sound	52
standpunkt	1 Frage, 2 Generationen Luca Schreiner (22) und Grant Stevens (63) über die Einigung von GEMA und YouTube	34
geburtstage	Herzlichen Glückwunsch Prof. Theo Fischer, Ernst-August Quelle u. a. runde Geburtstage ab 65 Jahre zwischen Oktober und Dezember	53
	Impressum	55

304 Meter

lang war die Harfe bei
ihrem ersten Aufbau

100

andere Instrumente
hat William Close
neben der Earth Harp
bereits gebaut

Der Harfist zupft
nicht, sondern
streicht mit den
Fingern längs
über die Saiten

15

verschiedene
Variationen
existieren derzeit

„Der Bau der Earth Harp
ist fast wie ein Sport, bei
dem Montieren, Klettern
und Spannen kombiniert
werden. Wir nennen es
deswegen auch ‚Earth
Harping‘“ William Close

Foto der Ausgabe
Die Earth Harp

Stellen Sie sich vor, Sie besuchen ein klassisches Konzert eines Orchester-Ensembles und haben das Gefühl, Sie befänden sich plötzlich in einem überdimensional großen Cello. So oder so ähnlich muss es den Besuchern der Konzerte von William Close & The Earth Harp Collective wohl gehen. Letztere nutzen ihre Konzerte nämlich dazu, den jeweiligen Veranstaltungsort in das größte Streichinstrument der Welt zu verwandeln. Dabei können sich die Saiten der Earth Harp schon mal bis zu 300 Meter über die Köpfe des Publikums hinweg erstrecken. 1999 entwickelte der Installationskünstler William Close eine einzigartige Idee: Eine riesige Harfe sollte Architektur und Design mit Musik verbinden und den Hörern ein neues Gefühl der klassischen Musik erlebbar machen. Bei der ersten Montage spannte Close die Saiten in der freien Natur und verwandelte ein kleines Tal in eine gigantische Harfe. Hier entstand auch der Name The Earth Harp. Durch die Drittplatzierung bei der TV-Serie „America Got's Talent“ und der dadurch gewonnenen Aufmerksamkeit weckte die Harfe auch internationales Interesse. Unter anderem wurde sie bereits im John F. Kennedy Center in Washington D. C., im Lincoln Center in New York, im Kolosseum in Rom und in Hongkong aufgebaut.

Foto: Daniel Zetterstrom

72

Stunden dauerte der
einmalige Aufbau auf
einer Bergspitze



Foto: Florian Jaenicke

Ursula Goebel,
Direktorin Kommunikation

Liebe Mitglieder, Weihnachtszeit ist Familienzeit. Die Verwandtschaft kommt zu Hause zusammen, alte Freunde treffen sich in der Heimat, die Kirchengemeinden versammeln sich zur heiligen Messe. Weihnachten heißt: füreinander da sein. Diesen Wert der Gemeinschaft spüren wir besonders an den Festtagen sehr intensiv. Wir werden uns bewusst darüber, wie wichtig das Miteinander ist – und dass es ohneinander nicht geht.

Auch die GEMA ist eine Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft aus Komponisten, Textdichtern und ihren Verlegern, die seit vielen Jahrzehnten besteht. Doch diese Solidargemeinschaft wird derzeit auf die Probe gestellt: Die Umsetzung der Entscheidung des Kammergerichts Berlin zur Verlegerbeteiligung in der GEMA (siehe Seite 11) betrifft Sie alle, liebe Mitglieder: Soll der seit Jahrzehnten gelebte Zusammenhalt der Autoren und Verleger auch in Zukunft Gültigkeit haben? Oder geht jeder künftig seiner eigenen Wege?

Wir glauben, dass diese Solidarität nicht zulasten des einen oder anderen geht. Vielmehr glauben wir, dass beide Seiten von der Rechteinräumung profitieren – wenn ein Urheber diese individuell mit seinem Verlag vereinbart. Von diesem Miteinander profitieren übrigens nicht nur Mitglieder der GEMA, sondern auch die Gesellschaft, indem sie eine reiche kulturelle Vielfalt erleben darf.

Sie, liebe Mitglieder, müssen im kommenden Jahr nun also aktiv werden. Auch wir werden aktiv bleiben und Sie bei der Umsetzung des Urteils unterstützen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten und einen gelungenen Start in das Jahr 2017!

Ihre

Ursula Goebel

Ursula Goebel
Chefredakteurin *virtuos*

Sie haben Fragen oder Anregungen?
Dann schreiben Sie uns!

E-Mail: virtuos@gema.de

aktuelles

Tonträgerhersteller Sony (ZL) rechnet künftig halbjährlich ab

In der Sparte Phono VR wird der Tonträgerhersteller Sony im Rahmen der Zentrallizenzierung (ZL) ab dem Nutzungszeitraum des 2. Halbjahrs 2016 nicht mehr quartalsmäßig, sondern – wie auch alle übrigen europäischen Zentrallizenznehmer – halbjährlich abrechnen. Somit werden in der Ausschüttung Phono VR per 01.04.2017 keine Nutzungen des Lizenznehmers Sony für das 3. Quartal 2016, sondern in der Ausschüttung Phono VR per 01.07.2017 alle Nutzungen für das 2. Halbjahr 2016 enthalten sein.

Redaktioneller Fehler in virtuos 03-2016

Im Artikel „Das neue GEMA KundenCenter geht an den Start“ (*virtuos* 03-2016, Seite 26) ist uns ein redaktioneller Fehler unterlaufen. In der grafischen Darstellung der „Zuständigkeiten in den Geschäftsstellen“ fehlt die Geschäftsstelle Wiesbaden, unter der Leitung von Frank Bröckl. Dieser Fehler wurde in der digitalen Ausgabe der *virtuos* bereits korrigiert.

Stauferkrone wird 2017 zum zweiten Mal verliehen

Auch bei der zweiten Auflage des deutschen Schlagerwettbewerbs „Stauferkrone“ ist die GEMA als Kooperationspartner mit an Bord. Am 25. März 2017 gehen in der Stadthalle Göppingen 17 Interpreten bzw. Gruppen ins Rennen um die „Stauferkrone“, die auch 2017 mit einem Rahmenprogramm verbunden ist. So gibt es am Vorabend des Wettbewerbs ein Branchentreffen zum Austausch unter Komponisten, Textdichtern, Interpreten, Produzenten, Verlegern und Veranstaltern. Bei dem Treffen werden erstmals auch die „Stauferkrone“-Medienpreise verliehen. Sie gehen in fünf Kategorien an Journalisten und Moderatoren, die sich um den deutschsprachigen Schlager verdient gemacht haben. Außerdem bieten die „Stauferkrone“-Macher mit der „Schlager-Akademie“ erstmals eine Fortbildungsveranstaltung für die Branche an. Mehr Informationen finden Sie unter www.stauferkrone.de



Workshop zu GEMA und DKV im Rahmen des Next Generation Programms der Donaueschinger Musiktage

In Kooperation mit der Fachgruppe E-Musik (FEM) im Deutschen Komponistenverband hat die GEMA am 15. Oktober 2016 einen Workshop im Rahmen des Next Generation Programms der Donaueschinger Musiktage angeboten. Das Next Generation Programm soll der Vermittlung zeitgenössischer Musik an Studenten europäischer Musikhochschulen dienen.

Johannes K. Hildebrandt, Vorstandsmitglied des Deutschen Komponistenverbands, und Dr. Daniel Zur Weihen, Abteilungsleiter Musikdienst und Gremienarbeit der GEMA, stellten Arbeit und Aufgaben der GEMA und des Deutschen Komponistenverbands vor. Schwerpunkte waren urheberrechtliche Grundlagen, Organisationsstruktur der GEMA, Mitgliedschaft in GEMA und DKV, Werkdokumentation, Abrechnung von Aufführungen im Bereich E-Musik und Werkeinstufung.

Die teilnehmenden jungen Komponisten nutzten das Angebot für vielfältige Fragen zum Sinn einer GEMA-Mitgliedschaft. Prof. Martin Christoph Redel (FEM, GEMA-Werkausschuss, GEMA-Wertungsausschuss der Komponisten in der Sparte E) und Alexander Strauch (FEM, Delegierter der angeschlossenen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA) nahmen an der Veranstaltung teil und berichteten zu Fragen aus der Praxis und der Vereinsarbeit in der GEMA.

Das ensemble recherche
in den Donauhallen



Foto: SWR / Ralf Brunner



Zahlungsplan & Ausschüttungsdaten

Die Pflichtmitteilungen zum Zahlungsplan und den Ausschüttungsdaten Abrechnung Ausland entfallen in dieser Ausgabe. Der Zahlungsplan 2017 steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Umsetzung des Urteils des KG Berlin vom 14.11.2016 (AZ 24 U 96/14). Die Sitzung des Aufsichtsrats findet nach Redaktionsschluss dieser virtuos statt. Bitte informieren Sie sich unter www.gema.de über den aktuellen Stand.



Mitgliederbefragung bis auf Weiteres verschoben

In Heft 03-2016 hatten wir Ihnen die Weiterführung der Mitgliederbefragung durch die GfK angekündigt. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Urteils des Kammergerichts Berlin vom 14.11.2016 (AZ 24 U 96/14) wird diese bis auf Weiteres verschoben. Bitte informieren Sie sich unter www.gema.de über den aktuellen Stand.

Verleihung der VIA! VUT Indie Awards 2016

Die diesjährigen VIA! VUT Indie Awards wurden am Abend des 22. Septembers im Rahmen des Reeperbahn Festivals (siehe Seite 38) zum vierten Mal verliehen. Zu den diesjährigen Gewinnern zählen Mogli (Beste Newcomerin), Monkeytown Records (Bestes Label), Moderat (Bester Act), BOY (Bestes Album) sowie „Kaput - Magazin für Insolvenz und Pop“ (Bestes Experiment). Zusätzlich zu den Preisen in den fünf Kategorien wurde erstmalig die „VIA! Indieaxt“ für besondere Verdienste in der unabhängigen Musikbranche vergeben. Pate für den außergewöhnlichen Preis stand Nikel Pallat, langjähriges Mitglied der Band Ton, Steine, Scherben, der in den Siebzigerjahren live in einer Talkrunde mit einer Axt einen Tisch zerstörte. Pallat übergab den Preis zusammen mit dem Leiter der VUT-Geschäftsstelle, Jörg Heidemann, an die Journalistin Christiane Falk. Moderiert wurde die Verleihung von Nina Fiva Sonnenberg.

Mit den ersten und einzigen Kritikerpreisen der unabhängigen Musikbranche zeichnet der Verband unabhängiger Musikunternehmen (VUT) herausragende Talente aufgrund von Qualität und Neuartigkeit aus - unabhängig vom kommerziellen Erfolg.

„Die GEMA ist eine ganz wichtige Institution für jeden Künstler, der seine Songs selber schreibt. Egal wo diese gespielt werden - auf Festivals, im Radio, im TV oder wie bei Mitgliedern des VUT auf CD oder Vinyl gepresst, vergütet die GEMA die kreative Arbeit der Künstler. Wir freuen uns, dass die GEMA den VUT bei der Ausrichtung der VIA! VUT Indie Awards unterstützt“

Christof Ellinghaus,
Vorstandsvorsitzender des VUT



Sonja Glass (l.) und Valeska Steiner von BOY

Foto: Sebastian Linder

Vereinfachung der GEMA-Tarife für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musik in Filmen, Musikvideos und sonstigen audiovisuellen Zusammenhängen auf sogenannten physischen Trägermedien (z. B. DVD)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 gelten vereinfachte Tarife im sog. „audiovisuellen Bereich“. Diese Tarife bilden die Vergütungsgrundlage für die Vervielfältigung von geschützten Musikwerken in audiovisuellen Produkten wie z. B. Musikvideos oder Filmvideos und deren Verbreitung. Die GEMA und ihre jeweiligen Gesamtvertragspartner, der Bundesverband Musikindustrie e. V. (BVMI), der Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V. (VUT) sowie der Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. (BVV) haben die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Ergebnisse dieser redaktionellen Überarbeitung sind insbesondere:

- einheitlicher und übersichtlicher Aufbau der Tarife;
- verbesserte Orientierungsmöglichkeit durch hervorgehobene Benennung des einschlägigen Produkts;
- Streichung von Tarifen für Produkte mit überholter tatsächlicher Bedeutung (z. B. für VHS-Kassetten).

Die vereinfachten Tarife im Bereich der physischen Trägermedien finden Sie auf der Internetseite der GEMA unter der Rubrik „Musiknutzer“ hinterlegten Tarifrecherche unter www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren

Berliner Kammergericht zur Verlegerbeteiligung

Am 14. November 2016 urteilte das Kammergericht in Berlin gegen die Verlegerbeteiligung in der GEMA. Hintergrund ist eine Klage der Musikurheber und GEMA-Mitglieder Bruno Kramm und Stefan Ackermann. Sie wollten die vertraglich mit ihnen verbundenen Verlage nicht an den Tantiemen beteiligt wissen. Das Gericht gab ihnen Recht. In der Folge soll die GEMA ihre Musikverleger nicht mehr wie bisher an den Einnahmen beteiligen dürfen. Unser Fazit: Eine falsche Entscheidung der Berliner Richter mit weitreichenden Konsequenzen

Text: Nadine Remus

Bruno Kramm und Stefan Ackermann machten vor dem Berliner Kammergericht (AZ 24 U 96/14) geltend, dass ihnen neben dem Urheberanteil auch der Verlegeranteil aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten zustehe, da allein die Urheber ihre Rechte in die GEMA eingebracht hätten. Nach der mündlichen Verhandlung hat es den Anschein, als hätten die Richter den Rechtfloss für die Ausschüttung für maßgeblich. Abweichendes könne jedoch, entgegen der von den Klägern vertretenen Auffassung im Verlagsvertrag vereinbart werden. Die im Verfahren konkret vorgelegten Verlagsverträge enthielten jedoch nach Auffassung des Gerichts keine eindeutige Aussage zur Beteiligung der Verleger.

„Wir halten die Entscheidung für falsch“, kommentierte Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA. „Besonders bedauerlich ist, dass das Kammergericht darauf abstellt, wer die Rechte eingebracht hat. Dieses Prinzip kann je nach Ausgestaltung des Verlagsvertrags auch zulasten der Urheber wirken.“ Seit Jahrzehnten sind sich die in der GEMA vertretenen Autoren und Verleger darüber einig, dass beide Berufsgruppen wirtschaftlich von den Einnahmen durch die Rechteeinräumung profitieren sollen.

Bereits im April 2016 hatte der Bundesgerichtshof für die VG Wort entschieden, dass eine Ausschüttung von Erträgen auf gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger nur noch in Ausnahmefällen erfolgen kann. Anders als die VG Wort, die Autoren und Buchverlage vertritt, beteiligt die GEMA ihre Musikverleger nicht pauschal, sondern nur dann, wenn Urheber und Verleger eine solche Beteiligung im Verlagsvertrag vereinbart haben. Dem Berliner Kammergericht war die konkrete vertragliche Vereinbarung zwischen den Klägern und ihren Verlegern jedoch nicht deutlich genug, hieß es bei der Urteilsverkündung. „Die GEMA vertritt jedoch weiterhin die Auffassung, dass Urheber

und Verleger gemeinsam an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften partizipieren sollen, wenn ein Urheber dies mit seinem Verlag vereinbart. Die Beteiligung ist völlig legitim, wenn der Urheber den Verleger als Gegenleistung für die verlegerische Tätigkeit entlohnen möchte“, ergänzt Dr. Heker.

Gesetzliche Regelung der Verlegerbeteiligung steht bevor

Im Dezember 2016 wird sich voraussichtlich auch der Bundestag mit der Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften befassen. Erwartet wird eine gesetzliche Klarstellung, dass einerseits eine Verlegerbeteiligung an Ausschüttungen auf Nutzungsrechte grundsätzlich zulässig ist. Zudem sollen Verleger an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche beteiligt werden, wenn der Urheber einer solchen Beteiligung zustimmt. „Autoren und Verleger sitzen bei der GEMA sowie international in nahezu allen Musikverwertungsgesellschaften gemeinsam an einem Tisch - weil sie sich gegenseitig brauchen. Nur durch diese Gemeinschaft kann kulturelle Vielfalt entstehen. Glücklicherweise hat die Politik verstanden, dass für eine vielfältige Musik- und Kulturlandschaft die bewährte Zusammenarbeit zwischen Urhebern und Verlegern zwingend notwendig ist und deshalb eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erarbeitet werden muss“, betont Prof. Dr. Enjott Schneider, Komponist und Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA die gelebte Solidarität aller Berufsgruppen. Die GEMA wird alles dafür tun, um die bewährte Zusammenarbeit zwischen Verlegern und Urhebern aufrechtzuerhalten.

„Autoren und Verleger sitzen bei der GEMA sowie international in nahezu allen Musikverwertungsgesellschaften gemeinsam an einem Tisch - weil sie sich gegenseitig brauchen. Nur durch diese Gemeinschaft kann kulturelle Vielfalt entstehen“

Prof. Dr. Enjott Schneider
Komponist und Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA

Informationen für Mitglieder nach der Aufsichtsratssitzung am 7./8. Dezember 2016

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser virtuos-Ausgabe am 25. November 2016 sind der Vorstand und die Gremien der GEMA noch mit der Analyse und Bewertung der Situation befasst. Auch hat die dritte Lesung im Bundestag zur gesetzlichen Regelung der Verlegerbeteiligung noch nicht stattgefunden. Wir informieren unsere Mitglieder über aktuelle Entwicklungen und das weitere Prozedere nach der Sitzung des Aufsichtsrats, die im Dezember stattfindet.

Informationen zum Thema stellen wir Ihnen unter www.gema.de/verlegerbeteiligung zur Verfügung.

VORLÄUFIGE VOLLENDUNG –

GEMA UND YOUTUBE UNTERZEICHNEN LIZENZVERTRAG

Text: Nadine Remus

1. November – Allerheiligen. Der Feiertag zum Gedenken derer, die zur Vollendung gelangt sind, läuft vielerorts ohne Musik ab. Auch in München gilt ein Tanzverbot. In diesem Jahr jedoch ist Musik DAS Thema an diesem ersten Novembertag. Denn: die GEMA und YouTube haben einen Lizenzvertrag unterzeichnet – und kommen damit am 1. November 2016 zu einer verträglichen Vollendung eines sieben Jahre andauernden vertragslosen Zustands. Das bedeutet den Wegfall vieler Sperrtafeln und endlich Tantiemen für rund 70 000 Mitglieder der GEMA. Gleichwohl, der eigentliche Kampf geht weiter. Die Politik ist mehr denn je gefordert, einen fairen Rechtsrahmen für Musiknutzung im Internet zu schaffen


München, 1. November 2016. Es ist 8:30 Uhr, als das erste Telefon in der Münchner Generaldirektion der GEMA klingelt. Zögerliche Nachfrage eines Journalisten: „Stimmt das, was in der ‚FAZ‘ steht?“ Er bezieht sich auf einen Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, der mit dem schlichten Titel „YouTube muss GEMA zahlen“ die Nachricht des Tages verbreitet und damit Startschuss ist für rund 200 eingehende Presseanfragen, Gratulationen von Mitgliedern auf allen Kanälen und Jubel in der YouTube-Gemeinde. Doch auch kritische Töne sind darunter – zu Recht, denn das Grundsatzproblem der angemessenen Beteiligung von Urhebern im digitalen Zeitalter besteht weiterhin und muss schleunigst in ein gesetzlich solides Fundament gegossen werden.

„Nach sieben Jahren zäher Verhandlungen markiert der Vertragsabschluss mit YouTube einen Meilenstein für die GEMA und ihre Mitglieder. Unserem Standpunkt, dass Urhebern auch im digitalen Musikmarkt eine angemessene Vergütung zusteht, sind wir trotz aller Widerstände treu geblieben. Das ist eine deutliche Botschaft an alle anderen Online-Plattformen mit ähnlichen Geschäftsmodellen“, kommentiert Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, die Vereinbarung. Entscheidend dabei: Der jetzt erzielte Lizenzvertrag deckt sowohl die Zukunft als auch die Vergangenheit ab. Mit diesem Abschluss sichert die GEMA ihren Mitgliedern die Tantiemen, die ihnen durch die Nutzung ihrer Musikwerke auf der Online-Plattform YouTube zustehen.

Aufsichtsrat der GEMA sich tatkräftig gegenüber der Politik und Öffentlichkeit engagierten, um die Dringlichkeit einer Regelung der Lizenzierungsverhältnisse deutlich zu machen. Schließlich war es auch der Druck seitens der Politik, der Gesellschaft und der Urheber, der YouTube ein gutes Stück weit dazu bewegte, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke wieder zu vergüten. „Der Konsens in Gesellschaft und Politik nimmt zu, dass Online-Plattformen wie YouTube die Urheber an den Erlösen fair beteiligen müssen, wenn sie deren Musikwerke nutzen. Zuletzt sind hier wichtige Impulse auch vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission ausgegangen“, bestätigt Dr. Harald Heker. Auf europäischer Ebene sprechen sich die politischen Instanzen klar dafür aus, dass Online-Plattformen für die von ihnen verbreiteten Inhalte verantwortlich sind. >

7 auf einen Streich

Mit der Vertragsunterzeichnung enden sieben vertragslose Jahre. Jahre, in denen sich die GEMA mit YouTube mehrfach vor Gericht traf, um die Verantwortung der Online-Plattform für die auf ihr veröffentlichten Inhalte – also auch das Repertoire der GEMA – rechtlich feststellen zu lassen. Jahre, in denen die GEMA am Verhandlungstisch mit YouTube nicht müde wurde, angemessene Lizenzbedingungen einzufordern. Jahre, in denen Mitglieder, Mitarbeiter, Vorstand wie



**„ABOUT YOUTUBE –
ODER DER TAG DER
TOTEN SPERRTAFEL“**

Die Vertragsunterzeichnung zwischen GEMA und YouTube ist neben der Sicherung der Tantiemen für Musikurheber auch eine gute Nachricht für Musikfans in Deutschland, die nun einen deutlich erleichterten und legalen Zugang zur Musik der bei der GEMA vertretenen Musikurheber haben. Die von YouTube eingesetzten Sperrtafeln für das von der GEMA vertretene Repertoire wird es während der Vertragslaufzeit nicht mehr geben. Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass YouTube weiterhin Sperrtafeln schaltet, wenn beispielsweise nicht von der GEMA vertretene Rechteinhaber, wie etwa Plattenlabel, den Einsatz ihrer Musikwerke untersagen.

DIE CHRONIK

Ende 2005

YouTube startet seinen Dienst in Deutschland

9. Oktober 2006

Google kauft das Unternehmen YouTube für umgerechnet 1,31 Milliarden Euro (in Aktien)

1. April 2009

Vertrag zwischen GEMA und YouTube läuft aus

September 2007

GEMA schließt als erste Verwertungsgesellschaft einen Vertrag mit YouTube

10. Mai 2010

Versuch der Vereinbarung eines Folgevertrags



7. Juni 2010

- GEMA beantragt zusammen mit sieben ausländischen Schwestergesellschaften in einem Musterverfahren den Erlass einer einstweiligen Verfügung
- Unterlassungsansprüche von zehn Werken der GEMA und 65 Werken ausländischer Verwertungsgesellschaften werden gerichtlich geltend gemacht
- Antrag wird aus formalen Gründen abgewiesen

› Und dennoch: So plötzlich?

In den Medien wunderte man sich hier und da, warum nun alles so schnell gegangen sei. Ein Trugschluss. Es war nie ein Geheimnis, dass die GEMA und YouTube grundsätzlich an einer Einigung interessiert waren und sich immer wieder zu Verhandlungen trafen. Lange Zeit gelang jedoch kein Abschluss, da YouTube nicht bereit gewesen war, das GEMA-Repertoire zu angemessenen Konditionen zu vergüten. Und, weil die GEMA sich durchweg an ihrem gesetzlichen Auftrag orientiert, ihren Mitgliedern eine angemessene Vergütung für die öffentliche Musiknutzung, eben auch auf YouTube, zu sichern. Die Bedingungen, die beide zur Voraussetzung einer Einigung machten, passten einfach nicht zusammen. Als YouTube nun ein akzeptables Angebot vorlegte, brannte über viele Wochen hinweg so manche Bürolampe in der GEMA bis nach Mitternacht, um die langwierigen Detailverhandlungen in ein vertragliches Übereinkommen über eine angemessene Vergütung zu überführen. „Wir haben das Angebot von YouTube, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke unserer Mitglieder wieder zu vergüten, im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen“, erklärt Prof. Dr. Enjott Schneider. Damit wurde für die GEMA der Weg frei, den Vertrag im Interesse ihrer Mitglieder abzuschließen.

Schlüsselfaktor Musikurheber

Das Klima für eine solche Einigung war günstig. Im Sommer mobilisierten sich weltweit zahlreiche Urheber und lenkten über verschiedene Petitionen die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Missstände hinsichtlich der Nutzung ihres kreativen und geistigen Eigentums im Internet. „Durch das Engagement der Musikurheber kam YouTube fast nicht mehr um eine Einigung herum. In Europa hat sich über die letzten Monate eine spürbare Debatte über die Verantwortung von Online-Plattformen gegenüber Kreativschaffenden entfacht, die auch die großen Internetkonzerne nicht unberücksichtigt lassen konnten“, bekräftigt Prof. Dr. Enjott Schneider. Ein fruchtbarer Boden, den die GEMA nutzen wird, um den wirtschaftlichen Wert kultureller und kreativer Werke den Schöpfern der Werke zu sichern.

Rechtlicher Schwebezustand, weiterhin

Dafür muss der Dialog mit der Politik von allen Seiten der Kreativwirtschaft forciert werden. Die EU-Urheberrechtsreform steht im kommenden Jahr auch bei der GEMA ganz oben auf der politischen Agenda. Denn auch die Einigung mit einem „Giganten“ wie der Google-Tochter YouTube bedeutet nicht das Happy End einer langen Geschichte. Nach wie vor können sich Online-Plattformen auf eine unklare Rechtslage berufen und erzielen mit der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke hohe wirtschaftliche Umsätze, ohne die Urheber dafür zu vergüten. Und auch YouTube betont das Element der Freiwilligkeit hinsichtlich des geschlossenen Vertrags mit der GEMA. Fakt ist: Trotz der vertraglichen Einigung bestehen weiterhin unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen YouTube und der GEMA im Hinblick auf die Lizenzschuldnerschaft. YouTube geht noch immer davon aus, dass keine Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrags besteht, sondern dass die Uploader für die Lizenzierung verantwortlich sind. Die GEMA vertritt weiterhin den Standpunkt, dass YouTube Lizenzschuldner ist.

Von solch divergierenden Auffassungen sind Urheber und die sie treuhänderisch vertretenden Verwertungsgesellschaften in ganz Europa betroffen. „Musik muss ihren Wert behalten. Dafür ist der Lizenzvertrag mit YouTube ein wichtiges Signal. Jetzt geht es – auch in den Debatten über ein neues, modernes Urheberrecht für das digitale Zeitalter – weiter darum, eine faire Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke durchzusetzen“, resümiert Prof. Dr. Enjott Schneider. >

„Hurra! Großen Respekt an die GEMA für's Nicht-Einknicken. Die GEMA macht es vor und sorgt nach 7 harten Verhandlungsjahren dafür, dass etwas im Grunde genommen Selbstverständliches endlich Realität wird. Danke.“ Marcel Breil, Musikurheber



„Wenn Konzerne mehr am kreativen Output verdienen als die Kreativschaffenden, dann ist irgendwas faul. Somit begrüßen wir diese Einigung und kaufen ein paar Flaschen mehr Rotkäppchen Sekt für die Künstler, Prost!“

Lars Lewerenz, Gründer und Inhaber des Hamburger Indie-Labels Audiolith Records



3. Dezember 2010
• GEMA erhebt Unterlassungsklage vor dem LG Hamburg
• Gegenstand sind die zehn ursprünglichen Werke des Musterverfahrens, ergänzt um zwei neu hinzugekommene Werke

Juli 2011

• Um den medialen und öffentlichen Druck des laufenden Verfahrens auf die GEMA zu erhöhen, sperrt YouTube in Deutschland willkürlich Musik- und Filmvideos
• Durch Hinweise mittels „Sperrtafeln“ versucht YouTube bei seinen Nutzern den falschen Eindruck zu erwecken, dass die GEMA hierfür verantwortlich sei



20. April 2012
LG Hamburg verurteilt YouTube zur Unterlassung der Zugänglichmachung von sieben der zwölf eingereichten Titel, auf Basis der sog. Störerhaftung

14. Dezember 2012
Verhandlungen zwischen GEMA und YouTube werden von YouTube einseitig abgebrochen



10. Januar 2013
• GEMA fordert YouTube auf, die Verwendung der Sperrtafeln zu unterlassen
• YouTube kommt dieser Aufforderung nicht nach
• GEMA folgt daher gesetzlich vorgesehenen Weg und reicht Unterlassungsklage beim LG München ein

10. Januar 2013
GEMA stellt Antrag bei Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts und lässt Angemessenheit ihrer Vergütungsforderung überprüfen

Februar 2014
LG München urteilt, dass von YouTube verwendeter Sperrtafel-Text „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid“ eine „absolut verzerrte“ Darstellung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien zulasten der GEMA sei



> What's next?

Der Vertragsunterzeichnung am 1. November 2016 folgt nun eine Phase, in der die neuen Vereinbarungen in das Alltagsgeschäft der Verwertungsgesellschaft überführt werden müssen. Die GEMA hat dafür eine Arbeitsgruppe aus den verschiedenen fachlichen Experten gebildet und wird sich mit ihren Gremien und Mitgliedern in den kommenden Wochen über die Verteilung der Tantiemen für die Vergangenheit beraten und die Zuordnung und Ausschüttung der Vergütung für die zukünftige Vertragslaufzeit regeln. Entscheidend werden hierfür auch Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung 2017 mit Ihnen, liebe Mitglieder, sein.

Gegen 19 Uhr verstummten am 1. November dieses Jahres die Telefone in der Münchner Generaldirektion der GEMA allmählich. Die Nachricht war inzwischen einmal um die Welt gegangen – von den Titelblättern der deutschen Tageszeitungen über die „New York Times“ bis hin nach Asien und Lateinamerika. Im Radio zählten wir 900 Beiträge, im Fernsehen lächelte die erfreute Sperrtafel rund 250 Mal dem Zuschauer entgegen und das Netz sang sowieso seine eigenen Hymnen. Zufriedenstellend: die Kunde der Vollendung wurde in vielen Medien von der deutlichen GEMA-Botschaft begleitet „Musik hat ihren Wert“. Ein Sprungbrett.

MUSIKUPLOAD AUF YOUTUBE – GRENZENLOS?

Die Vereinbarung mit YouTube umfasst das Repertoire der von der GEMA vertretenen Mitglieder aus dem In- und Ausland, also die Kompositionen und Liedtexte. Bei den lizenzierten Rechten handelt es sich um das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Vervielfältigungsrecht. Soweit diese Rechte betroffen sind, können Nutzer Musikwerke auf YouTube hochladen. Weitere Rechte sind von der Vereinbarung nicht umfasst.

Ankündigungen, Aktuelles und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie unter:

www.gema.de/youtube



Mai 2015

- OLG München bestätigt erstinstanzliches Urteil des LG München, dass YouTube den Sperrtafeltext nicht mehr verwenden darf
- Urteil ist rechtskräftig



16. Mai 2014

Da Schiedsstelle innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens von einem Jahr keine Entscheidung trifft, verfolgt die GEMA ihr Anliegen vor dem LG München weiter



Juni 2015

- LG München urteilt, YouTube sei nicht zur Zahlung eines Schadenersatzes verpflichtet
- Weiterhin verneint LG München eine Haftung von YouTube als Täter einer Urheberrechtsverletzung, da Upload der Werke durch Nutzer von YouTube und nicht durch YouTube selbst erfolge



Januar 2016

- OLG München urteilt, dass die Verantwortung bei Uploadern liege und YouTube mit seinem Dienst nicht für Urheberrechtsverletzungen in die Pflicht genommen werden könne
- GEMA legt gegen das Urteil des OLG München Revision zum BGH ein



1. November 2016

GEMA und YouTube unterzeichnen Lizenzvertrag

DR. TOBIAS HOLZMÜLLER, JUSTIZIAR DER GEMA



Herr Dr. Holzmüller, sind mit der vertraglichen Einigung nun alle Differenzen mit YouTube beigelegt?

Die aktuellen Auseinandersetzungen, vor allem die anhängigen Gerichtsverfahren beim Bundesgerichtshof, werden im gegenseitigen Einvernehmen eingestellt. Die grundsätzliche Frage der Lizenzschuldnerschaft bleibt bestehen. YouTube generiert zwar mit der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke hohe Werbeeinnahmen, sieht jedoch die Uploader für die hochgeladenen Inhalte in der Verantwortung. Angesichts der wachsenden Bedeutung kommerzieller Plattformen für die Verbreitung von Musikwerken muss hier weiter rechtliche Klarheit geschaffen werden. Eine Verbesserung der Rechtslage erhoffen wir uns insbesondere von der EU-Urheberrechtsreform, die das kommende Jahr prägen wird.

Kritisch angemerkt wurde von einigen Seiten die Verschwiegenheitserklärung, die die GEMA und YouTube mit dem Vertrag vereinbart haben. Wie ist das einzuordnen?

YouTube schließt Verträge nur unter der Bedingung ab, dass eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wird. Das tun im Übrigen auch andere Musiknutzer, etwa Fernsehsender. Wir haben in den Vertragsverhandlungen darauf gedrängt, möglichst große Teile der Vereinbarung von der Vertraulichkeit auszunehmen – mit Erfolg, denn gegenüber den Mitgliedern darf die GEMA wesentliche Parameter des Vertrags kommunizieren. Zudem werden unsere Mitglieder anhand der Abrechnungsdaten erkennen können, wie viel ihnen die Nutzung ihrer Werke auf der Plattform einbringt.

THOMAS THEUNE, DIREKTOR SENDUNG UND ONLINE DER GEMA

Herr Theune, wie können künftig Musiknutzungen auf YouTube dem GEMA-Repertoire zugeordnet werden?

Im Vertrag mit YouTube wurden die Qualitätsstandards für Nutzungsmeldungen vereinbart, die für die GEMA notwendig sind, um die Nutzung dem GEMA-Repertoire zuordnen zu können. Entgegen vieler Spekulationen wird die GEMA von YouTube zukünftig regelmäßig detaillierte Nutzungsmeldungen erhalten. Unter anderem wird uns die Anzahl der Streams für jedes einzelne Video gemeldet, unabhängig davon, ob das Video mit Werbung versehen wurde oder nicht. So werden wir eine werkbezogene Verteilung der YouTube-Vergütungen nach den Regeln des Verteilungsplans vornehmen können.

Wie wird die Abgeltung der Vergangenheit umgesetzt?

Gemeinsam mit den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat werden wir Mechanismen erarbeiten, wie die Verteilung der Tantiemen für die vergangenen Jahre ablaufen kann. Wir stehen vor der Herausforderung, dass die Vergangenheit durch den langen Zeitraum und die umfangreichen Sperrungen durch YouTube sehr schwer konkret zu erfassen ist. Das wird einige Denkarbeit erfordern, für die wir aber den Mitarbeitern mit Sicherheit eine gute Lösung auf der kommenden Mitgliederversammlung präsentieren können.



2 FRAGEN AN

Workshop für Nachwuchs-Urheber mit Komponist Helmut Oehring

Text: Christin Wenke, Christina Zander
Foto: GEMA

Im Rahmen des Europäischen Musikautorenstipendiums (EMAS) der GEMA reisten vier Nachwuchskomponisten nach Berlin, um an einem Kreativ-Workshop zum Thema „Komposition für Stimme mit Musik + ...“ mit dem vielfach ausgezeichneten Dozenten Helmut Oehring teilzunehmen

Mascha Corman, Kathrin A. Denner, Yasutaki Inamori und Steffen Wick wurden von der Jury, bestehend aus der Geschäftsleitung der GEMA-Stiftung und Vertretern des Kulturausschusses des GEMA-Aufsichtsrats, ausgewählt, um in Berlin an zwei Tagen ihr kreatives Schaffen vorzustellen und sich gemeinsam mit dem Dozenten über ihre Werke auseinanderzusetzen.

Zu Beginn des Workshops stellte sich Helmut Oehring vor. Mit seiner einzigartigen und bewegenden Biografie weckte er sofort das Interesse der Teilnehmer. Als Kind gehörloser Eltern aufgewachsen, brachte er sich das Gitarre spielen und Komponieren selbst bei.

Als Jazzkomponistin und Stimmimprovisatorin erweiterte die Düsseldorferin Mascha Corman das Thema des Workshops stilistisch, wodurch sich sofort spannende Synergien mit dem Dozenten und allen Teilnehmern bildeten. Yasutaki Inamori, der seine musikalische Ausbildung sowohl in Japan als auch in Deutschland absolvierte, präsentierte seine Werke, in denen er die östliche und westliche Musikkultur verbindet. Kathrin A. Denner zeigte mit interessanten Hörbeispielen ihr Schaffen. Neben der Musik engagiert sie sich sozial und leitet einen Flüchtlingschor. Die Vorstellungsrunde der Teilnehmer schloss Steffen Wick ab. Sein Œuvre reicht von großen Besetzungen über Kammermusik bis hin zu exotischen Zusammenstellungen.

„Der Workshop war ein Treffen in offener und kreativ-intimer Atmosphäre, in dem das Komponieren für Stimme im Vordergrund stand. In der hochintensiven Zeit sensibilisierten wir uns gegenseitig im Umgang mit Text und Sprache in der Musik/im Komponieren. Die Gespräche waren anregend und inspirierend, ein Treffen, von dem ich noch lange Zeit zehren kann“

Kathrin A. Denner



Kathrin A. Denner, Yasutaki Inamori, Dr. Jürgen Brandhorst (GEMA), Steffen Wick, Helmut Oehring, Mascha Corman, Christina Zander (GEMA)

GEMA-Mitgliederprogramm

Von Vergünstigungen bis hin zu von der GEMA vermittelten Live-Auftritten – das neue Mitgliederprogramm exklusiv für Mitglieder

Die diesjährige Mitgliederversammlung stand unter dem Stern der Neuerungen. Im Foyer rund um den Tagungsraum hatten die einzelnen Fachabteilungen Stände aufgebaut, um über ihre Arbeit zu informieren. Bei Fragen konnten sich die Mitglieder direkt bei den Experten aus den Direktionen informieren. Neben der Vorstellung der einzelnen Direktionen und Services stand auch das neue Mitgliederprogramm im Fokus, das u. a. durch

Anregungen von Mitgliedern ins Rollen gebracht wurde und über das GEMA-Mitglieder von ihrer Mitgliedschaft direkt profitieren: Vergünstigungen bei Messen und Kongressen, Auftritte bei den sogenannten GEMA-Showcases oder Workshops zu Themen der Musikbranche sind Teil des Programms. Mehr Informationen finden Sie unter www.gema.de/mitgliederprogramm

Auf 4 Säulen steht das Programm

Wenn Sie Ideen, Wünsche, Verbesserungen oder Anregungen zum GEMA-Mitgliederprogramm haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren unter mitgliederservice@gema.de. Auf der Workshop-Seite etwa haben Sie die Möglichkeit, Themenvorschläge einzureichen. Wir sind neugierig auf alles, was kommt.

1. Säule

Showcases

In diesem Jahr konnten wir Ihnen drei Showcases anbieten. GEMA-Mitglieder hatten sich beworben und die Bands spielten auf dem Reeperbahn Festival in Hamburg, auf der c/o pop in Köln und dem PULS-Festival in Erlangen und München (siehe virtuos 03-2016). Im kommenden Jahr ist u. a. Die Lange Nacht der Musik Teil des Mitgliederprogramms. Bewerben Sie sich zwischen dem 16. Dezember und dem 15. Januar 2017, um am 6. Mai bei der GEMA in München aufzutreten. Mehr Informationen finden Sie unter www.gema.de/showcases

2. Säule

Rabatt-Aktionen zu besonderen Events

Wir bieten GEMA-Mitgliedern die Möglichkeit, zu ausgesuchten Veranstaltungen/Events Eintrittskarten zu erwerben, die günstiger – und manchmal auch gar nicht „zu bekommen“ sind.

Für 2016 waren sechs Rabattaktionen im Angebot (u. a. Reeperbahn Festival, Soundtrack Cologne). Für 2017 steht schon u. a. ein Rabatt für classical next www.classical-next.com im Mai auf der Agenda. Mehr Informationen finden Sie unter www.gema.de/kongresse

3. Säule

Workshops zu GEMA-relevanten Themen

Mit dieser Reihe möchten wir uns „Face to Face“ vorstellen. Wir informieren Sie über die verschiedensten Anmeldeverfahren, geben Tipps und Tricks für den täglichen Umgang mit dem scheinbar verwaltungsaufwendigen Prozedere. Hier wollen wir Urheber und Mitarbeiter der Verlage ansprechen, ihr Wissen zu erweitern. Unser erster Workshop „Werkanmeldung online/offline“ war ein Erfolg, an den wir gern anschließen möchten.

Generelle Fragen zum Mitgliederservice oder Online-Services waren beim zweiten Workshop am 20. Oktober Thema. Interessante Gespräche, Diskussionen und Anregungen haben gezeigt, dass wir – als Ihre Dienstleister – auf dem richtigen Weg sind.

Beim dritten Workshop 2016 in der Generaldirektion Berlin standen Fragen zur Mitgliedschaft im Vordergrund. Etwa: Wie kann ich außerordentliches oder ordentliches Mitglied werden? Was sind Rechtsnachfolgen? Wie lese ich meinen Kontoauszug?

Für 2017 sind weitere Workshop-Themen auch aus den Bereichen Abrechnung/Verteilung und Sendung/Online vorgesehen, ebenso Informationen zur Kooperation mit ICE (mehr zu den ICE-Infoveranstaltungen finden Sie auf Seite 30 in diesem Heft). Zudem können wir uns vorstellen, mit externen Referenten aus der Branche zusammenzuarbeiten.

Generell wollen wir 2017 die Workshops in verschiedenen Regionen anbieten. Mehr Informationen finden Sie unter www.gema.de/workshops

4. Säule

Versicherungen

Der Wunsch nach einer speziell auf die Bedürfnisse von Musikern ausgerichteten Versicherung wurde erstmals in der Mitgliederumfrage 2014 geäußert. Im Rahmen des Mitgliederprogramms wird die Säule Versicherungen nun seit Kurzem von der GEMA angeboten. Die Mitglieder erhalten seitdem erstmals die Möglichkeit, z. B. ihre Instrumente oder Studios zu versichern. Ein solches Angebot besteht bisher nicht auf dem Markt. Damit reagiert die GEMA auf den Wunsch zahlreicher Mitglieder, bei der Suche nach Spezialversicherungen unterstützt zu werden. Insgesamt werden von der Wulff von Sivers Versicherungsvermittlung fünf Versicherungspakete für GEMA-Mitglieder angeboten. Diese umfassen unter anderem eine Vermögensschadenhaftpflicht, Veranstalterhaftpflicht, den Schutz vor Vertragsausfall sowie gewerblichen und privaten Rechtsschutz. Ebenso können Instrumente, Elektronik und Hausrat abgesichert werden.

Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung

Gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 4 Berechtigungsvertrag werden folgende Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung mitgeteilt (Stand: Oktober 2016):

Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire insgesamt nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist:

Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Burma, Burundi, Bhutan, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Ghana, Guyana, Haiti, Iran, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisien, Laos, Liberia, Libyen, Marshallinseln, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mozambik, Namibia, Nepal, Nordkorea, Osttimor, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist:

- USA: Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht Bildtonträger
- Türkei: Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht Bildtonträger.
- Argentinien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Estland, Indien, Island, Israel, Italien, Kolumbien, Kuba, Kongo (Dem. Rep.), Litauen, Mexiko, Norwegen, Peru, Slowenien, Südkorea, Thailand, Uruguay, Venezuela, Weißrussland: Rechte zur Nutzung von Musik zu Werbezwecken

Gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 3 Berechtigungsvertrag kann der Berechtigte für die genannten Länder bzw. Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich die Rückübertragung seiner der GEMA eingeräumten Rechte verlangen.

Bericht zur Rundfunkverteilung

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 8./9. April 2014 hat eine grundlegende Neugestaltung der Verteilung im Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen) beschlossen, die erstmals auf die Rundfunkverteilung für das Geschäftsjahr 2013 angewandt wurde. Nach dreimaliger Ausschüttung unter Anwendung der neuen Verteilungsregeln haben Aufsichtsrat und Vorstand nunmehr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen des neuen Verteilungsmodells erstellt. Dieser Bericht und weitere Informationen zur Rundfunkverteilung werden unter folgendem Link veröffentlicht: www.gema.de/bericht_rundfunkverteilung

Bild: Naebye (Fotolia)

Verteilungsplan



0%

100%

reloaded

Zum 1. Januar 2017 tritt die redaktionell überarbeitete Neufassung des Verteilungsplans in Kraft. Die Überarbeitung dient dem Zweck, die Verteilung für die Mitglieder transparenter, verständlicher und übersichtlicher darzustellen. Inhaltlich sind keine Änderungen der Verteilung beabsichtigt

Text: Dr. Lars Hendrik Riemer

Gerade einmal 14 1/2 Seiten – so lang war der erste Verteilungsplan der GEMA aus dem Jahr 1950. Seither ist viel passiert: Neue musikalische Nutzungsarten und -zusammenhänge sind entstanden, neue Verteilungstechniken haben sich etabliert und neue, teils stark ausdifferenzierte Verteilungsregeln wurden eingeführt, um dem Wandel und der Vielfalt des Musiklebens Rechnung zu tragen. Gerade in den vergangenen Jahren haben die Reformen in der Sparte U („INKA“) und den Rundfunksparten die Verteilung in zwei zentralen Bereichen auf eine gänzlich neue Basis gestellt. Der Verteilungsplan ist im Zuge der jahrzehntelangen Entwicklungen auf ein Vielfaches seines ursprünglichen Umfangs angewachsen – unter Beibehaltung seiner anfänglichen, thematisch geordneten Struktur, mit der sich die zahlreichen Besonderheiten der einzelnen Sparten immer schlechter abbilden ließen.

Aufgabe des GEMA-Verteilungsplans ist es jedoch nicht zuletzt, für die Berechtigten nachvollziehbar abzubilden, nach welchen Regeln die Einnahmen verteilt werden, die die GEMA für Nutzungen ihrer Werke erzielt. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung Aufsichtsrat und Vorstand im Jahr 2015 damit beauftragt, den Verteilungsplan erstmals seit 1950 grundlegend zu überarbeiten. Mit diesem Auftrag war nicht das Ziel verbunden, die Verteilung inhaltlich zu reformieren, sondern allein, die komplexen Verteilungsregeln im Wege einer redaktionellen Neufassung transparent, übersichtlich und verständlich darzustellen. Der nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete neue Verteilungsplan konnte der diesjährigen Mitgliederversammlung vorgelegt werden und wurde von dieser mit viel Zustimmung und großer Mehrheit beschlossen. Die Neufassung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist im GEMA-Jahrbuch 2016/2017 veröffentlicht und online unter folgendem Link abrufbar: www.gema.de/jahrbuch

Um den Mitgliedern die Orientierung im neuen Verteilungsplan zu erleichtern, sollen dessen wesentliche Elemente im Folgenden zusammengefasst werden. →



Infolge der redaktionellen Neufassung des Verteilungsplans waren auch die Verweise auf den Verteilungsplan in den Geschäftsordnungen für die Wertungs- und Schätzungsverfahren anzupassen. Die entsprechenden redaktionellen Änderungen der Geschäftsordnungen wurden gemäß § 20 der Satzung vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgenommen. Sie sind unter folgendem Link veröffentlicht: www.gema.de/geschaeftsordnungen

Neue Struktur des Verteilungsplans

Mit der Neufassung des Verteilungsplans werden die bislang auf drei separate Verteilungspläne (Verteilungsplan A für das Aufführungs- und Senderecht, Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht und Verteilungsplan C für den Nutzungsbereich Online) aufgeteilten Verteilungsregeln durch ein **einheitliches Regelwerk** ersetzt.

In einem **Allgemeinen Teil** werden zunächst diejenigen Regelungen zusammengefasst, die unabhängig von der Verteilung in einzelnen Sparten bzw. für alle oder viele Sparten einheitlich gelten. Hierunter fallen zum einen die **Allgemeinen Grundsätze** der Verteilung wie etwa Regelungen zur Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten, zur Bildung von Sparten, zur Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten, zur Kostendeckung und den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke. Zum anderen enthält der Allgemeine Teil auch **Allgemeine Ausführungsbestimmungen**, die insbesondere Verfahrensfragen regeln, zum Beispiel die Anmeldung und Registrierung der Werke, die Erfassung von Nutzungsmeldungen, die Ausschüttungstermine und Reklamationsmöglichkeiten.

Im **Besonderen Teil** des neuen Verteilungsplans wird sodann die Verteilung in den einzelnen Sparten im Zusammenhang dargestellt. Hierbei werden die Sparten unter rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten zu Nutzungsbereichen zusammengefasst. So finden sich beispielsweise alle Live-Sparten in Kapitel 2 des Besonderen Teils („Nutzungsbereich Aufführung“), alle Rundfunksparten – Senderecht und mechanisches Recht – in Kapitel 3 („Nutzungsbereich Sendung“) usw.

Die **Verteilung in den einzelnen Sparten** wird grundsätzlich nach einem einheitlichen Aufbau in folgenden Schritten dargestellt:

- 1. Gegenstand der Sparte**
Worum geht es in der Sparte?
- 2. Zu verteilende Einnahmen**
Welches Geld wird in der Sparte verteilt?
- 3. Ermittlung der Nutzungen**
Welche Werknutzungen werden in der Sparte berücksichtigt?
- 4. Durchführung der Verteilung**
Wie werden die Einnahmen in der Sparte auf die genutzten Werke verteilt?

Den Abschluss des Besonderen Teils bilden schließlich die Regelungen zur **Aufteilung** der pro Sparte und Werk ermittelten Ausschüttung auf die **am Werk beteiligten Berechtigten**.

Um das Auffinden und Zitieren einzelner Bestimmungen zu erleichtern, ist der neue Verteilungsplan durchlaufend in Paragrafen gegliedert. Der Übersichtlichkeit dient zudem ein umfassendes Inhaltsverzeichnis, das dem Verteilungsplan vorangestellt ist.

Keine inhaltlichen Änderungen

Die mit der Überarbeitung verbundenen Änderungen an Wortlaut und Aufbau des Verteilungsplans erfolgen allein zum Zweck einer redaktionellen Neufassung. Mit Ausnahme der Tilgung einiger für die Praxis nicht mehr relevanter Bestimmungen, die in der Begründung des Beschlussantrags zur Mitgliederversammlung abschließend benannt wurden, sind keine inhaltlichen Änderungen der Verteilung beabsichtigt. Um das Wirksamwerden eventueller unbeabsichtigter Änderungen inhaltlicher Art von vornherein auszuschließen, enthält der neue Verteilungsplan in § 224 eine Auslegungsregel. Hiernach ist bei der Auslegung des neuen Verteilungsplans im Zweifel anzunehmen, dass mit den im Zuge der redaktionellen Überarbeitung erfolgten Änderungen des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltlichen Abweichungen von den bislang geltenden Verteilungsplanbestimmungen gewollt waren.

Dagegen wurden die tatsächlichen inhaltlichen Neuregelungen, die die Mitgliederversammlung 2016 neben der redaktionellen Neufassung des Verteilungsplans bestätigt hat, bereits im Rahmen der Beschlussfassung in den neuen Verteilungsplan integriert und sind in diesem daher bereits enthalten.

Ebenso wie die Musik und ihre vielfältigen Nutzungsformen wird sich die Verteilung der GEMA auch in Zukunft weiterentwickeln. Mit der Neufassung des Verteilungsplans verfügt die GEMA über ein solides, klar strukturiertes Regelwerk, in das sich auch künftige Anpassungen der Verteilungsregeln transparent und übersichtlich integrieren lassen.

§ 224 des Verteilungsplans, Auslegungsregel: „Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.04.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.“

Neue Begrifflichkeiten

Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung des Verteilungsplans wurden einige für die Verteilung relevante Begriffe vereinheitlicht oder behutsam modernisiert. Hierbei konnte auch die Terminologie des jüngst in Kraft getretenen Verwertungsgesellschaftengesetzes berücksichtigt werden. Die wichtigsten Veränderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:



alt vs. neu

Struktur des Verteilungsplans



Begrifflichkeiten

alt	neu
uneinheitlich Nettoeinzelverrechnung, Direktverrechnung	einheitlich Direktverteilung
uneinheitlich Abrechnung, Verrechnung, Aufteilung, Verteilung, Ausschüttung	differenziert Verteilung = Zuordnung der Einnahmen zu Werken Aufteilung = Zuordnung der Einnahmen zu Berechtigten Ausschüttung = Zahlungsfluss an die Berechtigten
Gegenseitigkeitsvertrag	Repräsentationsvereinbarung
Programm	Nutzungsmeldung
Propagandavertreter	Repräsentant
WerkEinstufungen nach „Abschnitt X-XIII der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A für das Aufführungs- und Senderecht“	WerkEinstufungen nach „Verrechnungsschlüssel I-IV“
inoffizieller Sprachgebrauch: AR-Sparten VR-Sparten	Begrifflichkeit des Verteilungsplans: Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Top 1

Die Gewinner des Jahres 2015

Von vielen werden sie in jedem Jahr mit Spannung erwartet. Hier kommen die jeweiligen Top Ten aus 2015 aus den Rubriken Live (U- und E-Musik), Radio, Diskotheken, Tonträger und Downloads. Zum ersten Mal neu dabei sind die Charts in der Kategorie Streaming

Wieso die Charts aus 2015 und nicht aus 2016?

Wir sind es in unserer digitalen und schnellen Welt gewohnt, Ergebnisse quasi in Echtzeit geliefert zu bekommen. Bei den GEMA-Charts ist das aufgrund der Abrechnungszeiträume und den Tantiemenausschüttungen nicht möglich. Die GEMA hat zum 1. Oktober 2016 die letzten Musiknutzungen aus dem zweiten Halbjahr 2015 abgerechnet. Der frühest mögliche Zeitpunkt, die Charts für das Jahr 2015 zu erstellen und zu veröffentlichen, ist somit das vierte und letzte *virtuos*-Heft des Jahres 2016.

Die Charts in dieser Kategorie sind weitestgehend identisch mit denen vom Vorjahr (2014). Die Positionierungen variieren - Reinhard Mey etwa war mit „Über den Wolken“ im vorherigen Jahr Spitzenreiter, in diesem auf Platz sieben. Neu in den Top Ten 2015 ist die Polka „Počápeľská (Auf der Vogelwiese)“ von Josef Poncar (1902-1986), raus fällt der Party-Hit „Schatzi mag ik je Foto (Schatzi schenk mir ein Foto)“



Foto: Markus Gahr (photocase)

Live (U-Musik)

In dieser Kategorie bilden wir Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik ab

1. Atemlos durch die Nacht

K. u. T.: Kristina Bach
OV: Musikverlag Frankyboy e. K.
OV: EMI Music Publishing Germany GmbH

2. Du hast mich tausendmal belogen

K.: Eugen Römer
T.: Irma Holder
T.: Andrea Berg
OV: Hanseatic Musikverlag GmbH & Co. KG

3. Take Me Home, Country Roads

K. u. T.: William Thomas Danoff
K. u. T.: John Denver
K. u. T.: Taffy Nivert
OV: BMG Ruby Songs
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: BMG Rights Management (Ireland)
SV für D: Roba Music Verlag GmbH

4. Tage wie diese

K.: Andreas von Holst
T.: Andreas Frege
T.: Birgit E. F. Minichmayr
OV: PKM Patricks Kleiner Musikverlag
OV: BMG Rights Management GmbH

5. Böhmischer Traum

K.: Norbert Gaelle
OV: Rundel Musikverlag GmbH

6. I Sing a Liad für di

K. u. T.: Andreas Gabalier
OV: Edition Stall
OV: Edition BMG Klanggold Drei Deutschland

7. Über den Wolken

K. u. T.: Reinhard Mey
OV: Chanson-Edition Reinhard Mey Christine Mey

8. Summer of 69

K. u. T.: Bryan Guy Adams
K. u. T.: Jim Vallance
OV: Irving Music
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH
OV: Adams Communications Inc.
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH
OV: Almo-Music Corporation Inc.
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH
OV: Testatyme Music
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH

9. Počápeľská (Auf der Vogelwiese)

K.: Josef Poncar
T.: Vilem Sykora
dtsh. T.: Gerald Weinkopf
OV: Rundel Musikverlag GmbH

10. Highway to Hell

K. u. T.: Ronald Belford Scott
K. u. T.: Angus McKinnon Young
K. u. T.: Malcom Mitchell Young
OV: J Albert and Son PTY Ltd.
SV für D: BMG Rights Management GmbH

Live (E-Musik)

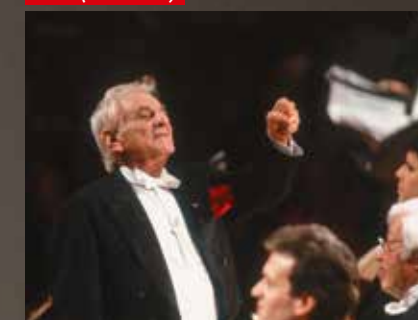


Foto: Arthur Umboh, Deutsche Grammophon

Uraufgeführt wurde „Candide“ als Operette im Dezember 1956 in New York. Zunächst war das Stück ein Flop, was jedoch nicht an der Musik von Leonard Bernstein (Foto) lag, sondern am Text, der der satirischen Vorlage von Voltaire nicht gerecht wurde. Mit neuem Libretto wurde das zum Musical umgearbeitete „Candide“ ab 1974 ein voller Erfolg. In den GEMA-Charts 2015 kommt das Stück auf Platz 7

Diese Charts spiegeln Live-Aufführungen der ersten Musik wider

1. Peter und der Wolf

K. u. T.: Serge Prokofieff
OV: Musikverlage Hans Sikorski GmbH & Co. KG

2. Carmina Burana

K. u. T.: Carl Orff
T.: DP
OV: Schott Music GmbH & Co. KG

3. Finlandia, Tondichtung

K.: Jean Sibelius
OV: Breitkopf & Härtel Musikverlag GmbH

4. A Simple Symphony

K.: Benjamin Britten
OV: J and W Chester Edition Wilhelm Hansen London
SV für D: Edition Wilhelm Hansen Hamburg

5. Der Feuervogel

K.: Igor Stravinsky
OV: Musikverlag B. Schott's Söhne International GmbH

6. Konzert in d-Moll

K.: Jean Sibelius
OV: Robert Lienau GmbH & Co. KG

7. Candide: Overture

K.: Leonard Bernstein
OV: The Leonard Bernstein Music Publishing Company LLC
SV für D: Universal Music Publishing GmbH

8. Symphonie Nr. 2 D-Dur

K.: Jean Sibelius
OV: Breitkopf & Härtel Musikverlag KG

9.* Adagio for Strings

K.: Samuel Barber
OV: G. Schirmer Inc.
SV für D: Edition Wilhelm Hansen GmbH

9.* Suite Nr. 2

K.: Dimitri Dmitrije Schostakowitsch
OV: Musikverlage Hans Sikorski GmbH & Co. KG

* Nr. 9 ist aufgrund gleicher Aufführungszahlen doppelt belegt.

Tonträger

In dieser Kategorie bilden wir die Verkäufe der Tonträger in Deutschland ab, vor allem CDs, aber auch Vinyl-Platten

1. Hallelujah

K. u. T.: Leonhard Cohen
OV: Bad Monk Publishing
SV: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH

2. The Christmas song

K. u. T.: Melvin H. Torne
K. u. T.: Robert Wells
OV: Mesquite-Music Corp.
SV: Chappell und Co. GmbH

3. Have yourself a merry little Christmas

K. u. T.: Ralph Blane
K. u. T.: Hugh Martin
OV: Feist Leo Inc.

4. Last Christmas

K. u. T.: George Michael
OV: Wham Music Limited
SV: Chappell und Co. GmbH

5. White Christmas

K. u. T.: Irving Berlin
OV: Berlin-Irving-Music Co.
SV: Chappell und Co. GmbH

6. Wie schön du bist

K. u. T.: Sarah Connor
K. u. T.: Peter Plate
K. u. T.: Ulf Leo Sommer
K.: Daniel Faust
OV: partitur Musikverlag Peter Plate & Ulf Sommer GbR
ARR: Miss Cee Publishing GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing Allegro (Germany) I Edition

7. Driving home for Christmas

K. u. T.: Chris Rea
OV: Magnet Music Ltd.
SV: Hanseatic Musikverlag GmbH & Co. KG

8. O Du fröhliche

K. u. T.: D. P.
ARR: Alex Joerg Christensen
ARR: Helene Fischer
ARR: Stefan Pintev
OV: Alex C Music Edition
OV: Edition Heu

9. Auf anderen Wegen

K. u. T.: Andreas Bourani
K.: Julius Hartog
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Bou Publishing Andreas Bourani

10. Auf uns

K. u. T.: Andrea Bourani
K. u. T.: Julius Hartog
K. u. T.: Thomas Olbrich
OV: Kassettendeck Edition
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Bou Publishing Andreas Bourani

11. Hey

K. u. T.: Andreas Bourani
K. u. T.: Julius Hartog
K. u. T.: Jasmin Shakeri
K.: Philipp Steinke
OV: BMG Rights Management GmbH

OV: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Bou Publishing Andreas Bourani

12. Wolke 4

K. u. T.: Philipp Dittberner
K.: Marvin Allen Webb
OV: Polarbear Musikverlag Herbert Grönemeyer

13. If only in my dreams

K. u. T.: Kim Gannon
K. u. T.: Walter Kent
K. u. T.: Buck Ram
OV: Warner Chappell Music International Ltd.
SV: Chappell und Co. GmbH
OV: Gannon-Kent-Music Co.
SV: Chappell und Co. GmbH
OV: Piedmont-Music Co. Inc.
SV: Chappell und Co. GmbH

14. Power of love

K. u. T.: Peter Gill
K. u. T.: Holly Johnson
K. u. T.: Brian Philip Nash
K. u. T.: Mark William O' Toole
OV: Perfect Songs Ltd.
SV: BMG Rights Management GmbH

15. Photograph

K. u. T.: John McDaid
K. u. T.: Edward Christopher Sheeran
OV: Sony/ATV Music Publishing (UK) Limited
SV: Sony/ATV Music Publishing Germany GmbH
OV: Polar Patrol Music Limited
SV: Kobalt Music Publishing Ltd.

16. Feliz Navidad

K. u. T.: Jose Feliciano
OV: J-H Publishing Company
SV: Chrysalis Music Holdings GmbH

17. Ave Maria

K. u. T.: D. P.
ARR: Alex Joerg Christensen
ARR: Helene Fischer
ARR: Clifford David Masterson
OV: Alex C Music Edition
OV: Edition Heu
OV: Cliff Masterson Music Limited
SV: Sony/ATV Music Publishing Germany GmbH

18. Santa Claus Is coming to town

K.: J. Fred Coots
T.: Haven Gillespie
OV: EMI Feist Catalog Inc.
SV: EMI Partnership Musikverlag GmbH

19. Thinking Out Loud

K. u. T.: Amy Victoria Wadge
K. u. T.: Edward Christopher Sheeran
OV: BDi Music Limited
SV: Platz Musikverlage GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing (UK) Limited
SV: Sony/ATV Music Publishing Germany GmbH

20. Are You With Me

K. u. T.: Shane L. Mc Anally
K. u. T.: Terry A. McBride
K. u. T.: Tommy Lee James
OV: Little Blue Egg
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Crazy Water Music
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Turn Me On Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Super Phonic Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Orbision Music LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Pretty Woman Publishing LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH

Diskotheken

In diesen Charts sind die Werke aufgeführt, die im vergangenen Jahr am häufigsten in Diskotheken genutzt wurden

1. Can't Hold Us

K. u. T.: Ray Dalton
K. u. T.: Ben Haggerty
K. u. T.: Ryan S. Lewis
OV: Macklemore Publishing
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited
OV: Ryan Lewis Publishing
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited
OV: MRL Entertainment
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited

2. Watch Out For This (Bumaye)

K. u. T.: R. Ruben Blades
K. u. T.: Anthony Cornelius Cameron
K. u. T.: Noel Earl Davey
K. u. T.: Reanno Devon Gordon
K. u. T.: Franklin S. E. Groen
K. u. T.: Thomas Goethals Lighthart
K. u. T.: Thomas Wesley Pentz
K. u. T.: Imro G. L. E. Glenn de Randamie
OV: TN Publishing
SV für D: Universal Music Publishing GmbH
OV: Dub Plate Music Publishers Ltd.
SV für D: Ervolksmusik Musikverlag Wolfgang Dorsch
OV: CTM Publishing BV
SV für D: Imagem Music GmbH
OV: Ruben Blades Publishing
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited
OV: Greensleeves Publishing Limited
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Songs of SMP
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: I Like Turtles Music
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH

3. Lean On

K. u. T.: Martin Joseph Leonard Bresso
K. u. T.: William Sami Etienne Grigahcine
K. u. T.: Philip Meckseper
K. u. T.: Karen Marie A. Orsted
K. u. T.: Thomas Wesley Pentz
OV: 12th And Spring Garden
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited
OV: BMG Gold Songs
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Get Familiar Music LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: I Like Turtles Music
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Reservoir Reverb Music Ltd.
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Songs Of SMP
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH

4. Cheerleader

K. u. T.: Mark Bradford
K. u. T.: Clifton Dillon
K. u. T.: Ryan Dillon
K. u. T.: Sly Dunbar
K. u. T.: Omar Samuel Pasley
OV: Ultra Tunes
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Ultra Music Publishing Europe AG
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH

5. Atemlos durch die Nacht

K. u. T.: Kristina Bach
OV: Musikverlag Frankyboy e. K.
OV: EMI Music Publishing Germany GmbH

6. Uptown Funk

K. u. T.: Jeffrey Bhasker
K. u. T.: Bruno Mars
K. u. T.: Devon Christopher Gallaspy
K. u. T.: Philip Martin II Lawrence
K. u. T.: Mark Ronson
K. u. T.: Lonnie Simmons
K. u. T.: Rudolph Taylor
K. u. T.: Nicholas Joseph Williams
K. u. T.: Charles K. Wilson
K. u. T.: Robert Lynn Wilson
K. u. T.: Ronnie James Wilson
OV: BMG Gold Songs
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Imagem Music NL
SV für D: Imagem Music GmbH
OV: Mars Force Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: New Songs Administration Limited
SV für D: Winttrup Musikverlage Walter Holzbaur
OV: Songs MP
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Songs Of Zelig
SV für D: Imagem Music GmbH
OV: Sony ATV Songs LLC
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: Sony/ATV Ballad
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: Thou Art The Hunger
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: WB Music Corp.
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Way Above Music
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: ZZR Music LLC
SV für D: Universal/MCA Music Publishing GmbH

7. Intoxicated

K. u. T.: Julio C. Mejia
K. u. T.: Martin Solveig
K. u. T.: Matthew van Toth
OV: Three Six Zero Music Publishing Limited

SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Warner-Tamerlane Publishing Co
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG

8. Ain't Nobody

K. u. T.: David Wolinski
OV: EMI Full Keel Music
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH

9. Danza Kuduro

K. u. T.: Faouzi Barkati
K. u. T.: Philippe Louis De Oliveira
K. u. T.: Fabrice Cyril Toigo
T.: Ali Fitzgerald Moore
T.: William Omar Landron Rivera
OV: EMI Music Publishing France
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Hella Publishing
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Crown P. Music Publishing
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Because Editions
SV für D: Rückbank Musikverlag Mark Chung e. K.

10. Worth It

K. u. T.: Brian Collins jr.
K. u. T.: Mikkel Storleer Eriksen
K. u. T.: Priscilla Renea Hamilton
K. u. T.: Tor Erik Hermansen
K. u. T.: Ori Kaplan
OV: Alumi Ink Publishing
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: Bluma
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: EMI Music Publishing Ltd.
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Songs of SMP
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Sony/ATV Allegro
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: WB Music Corp.
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG



An Helene Fischer kam 2015 keiner vorbei. Diverse Titel aus ihrem „Weihnachten“-Album schaffen es in die Top Ten. Um noch mehr Vielfalt abzubilden, zeigen wir in diesen Charts die Top 20. Andreas Bourani ist mit drei Titeln unter den ersten zehn

Foto: Carlo Allegri (picture alliance)



Da gab's 2015 kein Halten mehr: Am häufigsten getanzt wurde in den Diskotheken zu „Can't Hold Us“ von dem US-Hip-Hop-Duo Macklemore (L.) & Ryan Lewis



Das lässt (leider) aufhorchen: Kein einziger deutschsprachiger Titel findet sich in den Top Ten der GEMA-Radio-Charts. Mit „Hold Back The River“ steuert der 26-jährige Brite James Bay (Platz 7) eine Ohrwurm-Ballade bei

Radio

Hier finden sich die Songs, die am häufigsten im Hörfunk gelaufen sind

1. Firestone

K. u. T.: Kyrre Goervell-Dahl
K. u. T.: Martijn Tienus Konijnenburg
K. u. T.: Conrad Ignatius Mario Sewell
OV: The Kennel AB
SV für D: Universal Music Publishing GmbH
OV: Pelican Tunes c/o BMG Rights Management (Benelux) B.V.
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing (UK) Limited
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH

2. Ain't Nobody

K. u. T.: David James Wolinski
OV: EMI Full Keel Music
SV für D.: EMI Music Publishing Germany GmbH

3. Walk

K. u. T.: Kwabena Sarkodee Adjepong
K. u. T.: Jonny Lattimer
OV: Covered Infinities Ltd.
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Temperamental Music
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH

4. Cheerleader

K. u. T.: Mark Bradford
K. u. T.: Clifton Dillon
K. u. T.: Ryan Dillon
K. u. T.: Sly Dunbar
K. u. T.: Omar Samuel Pasley
OV: Ultra Music Publishing Europe AG
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH
OV: Ultra Tunes
SV für D: EMI Music Publishing Germany GmbH

5. Love Me Like You Do

K. u. T.: Ilya
K. u. T.: Savan Harish Kotecha
K. u. T.: Martin Max
K. u. T.: Ali Payami
K. u. T.: Tove Lo
OV: Universal Pictures Music
SV für D: Universal/MCA Music Publishing GmbH
OV: Wolf Cousins
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Warner/Chappell Music Scand AB
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: MXM Music AB
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.

6. Are You With Me

K. u. T.: Shane L. Mc Anally
K. u. T.: Terry A. McBride
K. u. T.: Tommy Lee James
OV: Little Blue Egg
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Crazy Water Music
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Turn Me On Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Super Phonic Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Orbision Music LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Pretty Woman Publishing LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH

7. Hold Back The River

K. u. T.: Iain Denis Archer
K. u. T.: James Michael Bay
OV: Kobalt Music Services Ltd.
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Spirit B Unique Music
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.

8. Don't Worry

K. u. T.: Ray Dalton
K. u. T.: Yosef Wolde Mariam
K. u. T.: Tshawe Baqwa Pias
K. u. T.: Geraldo Jacop Sandell
K. u. T.: Johnny Severin
OV: Ole 2101 Songs
SV für D: Ole (Germany)
OV: Copyright Control Shares

9. Want To Want Me

K. u. T.: Samuel Denison Martin
K. u. T.: Jason Joel Desrouleaux
K. u. T.: Ian Eric Kirkpatrick
K. u. T.: Allan Mitch
K. u. T.: Lindy Robbins
OV: Beluga Heights Music
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH
OV: Hey Kiddo Music
SV für D: Kobalt Music Publishing Ltd.
OV: Irving Music
SV für D: Rondor Musikverlag GmbH
OV: Sam Martin Music Publishing
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Warner-Tamerlane Publishing Co.
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Artist Publishing Group West
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Part of the Problem Publishing
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Buckley Tenenbaum Publishing
SV für D: Neue Welt Musikverlag GmbH & Co. KG
OV: Art in the Fodder Music
SV für D: BMG Rights Management GmbH

10. Take Me To Church

K. u. T.: Andrew John Hozier Byrne
OV: Sony/ATV Music Publishing (UK) Limited
SV für D: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH

Downloads

Hier finden sich die am meisten heruntergeladenen Songs von Download-Portalen

1. Wolke 4

K. u. T.: Philipp Dittberner
K.: Marvin Allen Webb
OV: Polarbear Musikverlag Herbert Grönemeyer

2. Wie schön du bist

K. u. T.: Sarah Connor
K. u. T.: Peter Plate
K. u. T.: Ulf Leo Sommer
K.: Daniel Faust
OV: partitur Musikverlag Peter Plate & Ulf Sommer GbR
SV für D: Miss Cee Publishing GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing Allegro (Germany) | Edition

3. Supergirl

K. u. T.: Uwe Bossert
K. u. T.: Raymond Michael Garvey
K. u. T.: Mike Gommeringer
K. u. T.: Sebastian Padotzke
K. u. T.: Philipp Rauenbusch
OV: B612 Publishing GmbH & Co. KG

4. Unter meiner Haut

K. u. T.: Elif Demirezer
K. u. T.: Tom Olbrich
K. u. T.: Philipp Schardt
OV: Edition Dolsira c/o Universal Music Publishing GmbH
OV: Edition You Can Buy Taste c/o BMG Rights Management

5. Astronaut feat. Andreas Bourani

K.: Paul Nza
K.: Marek Pompetzki
K.: Cecil Carlos Remmler
T.: Andreas Bourani
T.: Sera Finale
T.: Paul Wuerdig
OV: Numarek Songs Marek Pompetzki
OV: Nza Paul Neumann Edition
OV: Twelve Music Cecil Remmler Edition
OV: Hilaster Bavilaro Music AG
OV: Goldzweig Berlin GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Bou Publishing Andreas Bourani

6. Lieblingsmensch

K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Hanan Hamdi
K. u. T.: Fabian F. R. Roemer
T.: Konrad Orlando Geronimo Louis Sommermeyer
OV: Beatgees Publishing David Vogt,
Hannes Buescher, Siphos Sililo, Philip Boellhoff
OV: Emi Music Publishing Germany GmbH
OV: Guerilla Entertainment Edition
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Ace Magnets Edition

7. Flash mich

K. u. T.: Mark Cwiertnia
K. u. T.: David Juergens
K. u. T.: Philipp Steinke
K. u. T.: Simon Triebel
K.: Ralf Christian Mayer

K.: Daniel Nitt
OV: Triebel Musikverlag Simon Triebel
OV: Lassomusic Swantje Weinert
OV: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Larrabeat Publishing Edition

8. Bye Bye

K. u. T.: Carlo Waibel
OV: Affenpublishing Jan-Simon Wolff
N. Papadopoulos S. Posner S. Schweizer K. Awokou
OV: Universal Music Publishing GmbH

9. Don't Worry

K. u. T.: Ray Dalton
K. u. T.: Yosef Wolde Mariam
K. u. T.: Tshawe Baqwa Pias
K. u. T.: Geraldo Jacop Sandell
K. u. T.: Johnny Severin
OV: Ole 2101 Songs
SV für D: Ole (Germany)
OV: Copyright Control Shares

10. Reality

K. u. T.: Felix Safran De Laet
K. u. T.: Radboud Miedema
K. u. T.: Janieck G. Van De Polder
OV: Armada Benelux Publishing
SV: Roba Music Verlag GmbH
OV: Strengholt Music Publishing BV
SV: Strengholt Musikverlag GmbH

Streaming

Hier bilden wir die am häufigsten gestreamten Songs von Streaming-Portalen ab

1. Unter meiner Haut

K. u. T.: Elif Demirezer
K. u. T.: Tom Olbrich
K. u. T.: Philipp Schardt
OV: Edition Dolsira c/o Universal Music Publishing GmbH
OV: Edition You Can Buy Taste c/o BMG Rights Management

2. Wolke 4

K. u. T.: Philipp Dittberner
K.: Marvin Allen Webb
OV: Polarbear Musikverlag Herbert Grönemeyer

3. So wie du bist (feat. Lary)

K.: Philip Boellhoff
K.: Hannes Buescher
K.: David Vogt
T.: Larissa Herden
T.: Motrip
T.: Konrad Sommermeyer
OV: Edition Ghost
OV: Universal Music Publishing GmbH
OV: Ace Magnets Edition
OV: Beatgees Publishing David Vogt,
Hannes Buescher, Siphos Sililo, Philip Boellhoff
OV: Emi Music Publishing Germany GmbH

4. Reality

K. u. T.: Felix Safran De Laet
K. u. T.: Radboud Miedema
K. u. T.: Janieck G. Van De Polder
OV: Armada Benelux Publishing

SV: Roba Music Verlag GmbH
OV: Strengholt Music Publishing BV
SV: Strengholt Musikverlag GmbH

5. Supergirl

K. u. T.: Uwe Bossert
K. u. T.: Raymond Michael Garvey
K. u. T.: Mike Gommeringer
K. u. T.: Sebastian Padotzke
K. u. T.: Philipp Rauenbusch
OV: B612 Publishing GmbH & Co. KG

6. Bye Bye

K. u. T.: Carlo Waibel
OV: Affenpublishing Jan-Simon Wolff
N. Papadopoulos S. Posner S. Schweizer K. Awokou
OV: Universal Music Publishing GmbH

7. Lean On

K. u. T.: Martin Joseph Leonard Bresso
K. u. T.: William Sami Etienne Grigahcine
K. u. T.: Philip Meckseper
K. u. T.: Karen Marie A. Orsted
K. u. T.: Thomas Wesley Pentz
OV: 12th And Spring Garden
SV für D: Kobalt Music Publishing Limited
OV: BMG Gold Songs
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: Get Familiar Music LLC
SV für D: BMG Rights Management GmbH
OV: I Like Turtles Music
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Reservoir Reverb Music Ltd.
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH
OV: Songs Of SMP
SV für D: Rolf Budde Musikverlag GmbH

8. Astronaut feat. Andreas Bourani

K.: Paul Nza
K.: Marek Pompetzki
K.: Cecil Carlos Remmler
T.: Andreas Bourani
T.: Sera Finale
T.: Paul Wuerdig
OV: Numarek Songs Marek Pompetzki
OV: Nza Paul Neumann Edition
OV: Twelve Music Cecil Remmler Edition
OV: Hilaster Bavilaro Music AG
OV: Goldzweig Berlin GmbH
OV: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Bou Publishing Andreas Bourani

9. Flash mich

K. u. T.: Mark Cwiertnia
K. u. T.: David Juergens
K. u. T.: Philipp Steinke
K. u. T.: Simon Triebel
K.: Ralf Christian Mayer
K.: Daniel Nitt
OV: Triebel Musikverlag Simon Triebel
OV: Lassomusic Swantje Weinert
OV: Sony/ATV Music Publishing (Germany) GmbH
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Larrabeat Publishing Edition

10. Lieblingsmensch

K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Beatgees
K. u. T.: Hanan Hamdi
K. u. T.: Fabian F. R. Roemer
T.: Konrad Orlando Geronimo Louis Sommermeyer
OV: Beatgees Publishing David Vogt,
Hannes Buescher, Siphos Sililo, Philip Boellhoff
OV: Emi Music Publishing Germany GmbH
OV: Guerilla Entertainment Edition
OV: BMG Rights Management GmbH
OV: Ace Magnets Edition



Es ergibt ja auch Sinn: Die Charts in den Bereichen Download und der neuen Rubrik Streaming haben große Schnittmengen. „Wolke 4“ von Philipp Dittberner (Foto) & Marv etwa findet sich bei den Downloads auf Platz 1, gestreamt wurde es am zweithäufigsten

GEMA on Tour:

Infoveranstaltung zu ICE-Dokumentation & weiteren aktuellen Themen

Die GEMA geht für ihre Mitglieder auf Tour: Vom 23. bis zum 27. Januar 2017 haben die Mitglieder der GEMA in fünf deutschen Städten die Gelegenheit, sich über die wesentlichen Neuerungen für Musikurheber und Verleger rund um den Übergang der Dokumentation für Werke, Vereinbarungen und audiovisuelle Produktionen von der GEMA zu ICE zu informieren. Diesem Einblick folgt dann ein Ausblick zur elektronischen Mitgliederversammlung 2017 sowie den Änderungen der Verlegerbeteiligung, die sich aufgrund des Urteils des Berliner Kammergerichts ergeben werden. Mit der Vorstellung des digitalen Serviceangebots der GEMA und der Möglichkeit zum anschließenden Austausch klingt der Abend aus. Interessierte Mitglieder können zwischen den nebenstehenden Terminen und Orten wählen.

Termine 23.01.2017–27.01.2017

Berlin, 23.01.2017

19:00–22:00 Uhr, GEMA Generaldirektion,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

Dresden, 24.01.2017

19:00–22:00 Uhr, GEMA Geschäftsstelle,
Zittauer Straße 31, 01099 Dresden

München, 25.01.2017

19:00–22:00 Uhr, GEMA Generaldirektion,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Köln, 26.01.2017

19:00–22:00 Uhr, Hotel The New Yorker,
Deutz-Mühlheimer Straße 204, 51063 Köln

Hamburg, 27.01.2017

19:00–22:00 Uhr, 25hours Hotel,
Überseeallee 5, 20457 Hamburg

Abhängig von den Anmeldungen je Standort
behalten wir uns Raumänderungen vor.

**Bitte informieren Sie sich
vorab unter www.gema.de**

Die Anmeldung

Bis zum **15. Januar 2017** können Sie sich für die Infoveranstaltung in Berlin, Dresden, München, Köln oder Hamburg unter www.gema.de/ice anmelden.

Sollten Sie Fragen zur Anmeldung haben, wenden Sie sich gern unter iceinfo@gema.de an uns.

ICE: Übergang der GEMA-Dokumentation auf ICE

Eines unserer wichtigsten Projekte ist die Umstellung der GEMA-Dokumentation für Werke, Vereinbarungen und audiovisuelle Produktionen auf die ICE-Datenbank beim gleichnamigen Gemeinschaftsunternehmen mit den britischen und schwedischen Schwestergesellschaften PRS for Music und STIM. Dr. Jacob de Ruiter aus der Direktion Strategie und Entwicklung gibt Ihnen einen Einblick rund um den Übergang der Dokumentation auf ICE und die damit verbundenen Änderungen für Musikurheber und Verleger.

Mitgliederversammlung 2017: Elektronische Stimmabgabe, Präsenz voting und Stellvertretung

Das im Juni 2016 in Kraft getretene Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) führt zu einigen Änderungen auf der kommenden Mitgliederversammlung. Nach wie vor ist die Anwesenheit der Mitglieder entscheidend für den Meinungs austausch und die gemeinsame Weiterentwicklung des Regelwerks der GEMA – daneben gibt es nun auch Möglichkeiten, ohne physische Anwesenheit an der Mitgliederversammlung zu partizipieren. Tobias Dillberger aus der Direktion Kommunikation stellt alle relevanten Änderungen und den neuen Prozess der Stimmabgabe vor.

Verlegerbeteiligung: Ausblick

Mit dem Urteil des Berliner Kammergerichts in der Sache Kramm u. a. /J. GEMA sowie durch die zu erwartende gesetzliche Neuregelung der Verlegerbeteiligung werden sich einige Änderungen für die GEMA und ihre Mitglieder ergeben. Derzeit werden in der GEMA die fachlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um die neue Rechtslage mit möglichst wenigen Auswirkungen für die Mitglieder umzusetzen. Über den aktuellen Stand wird Ihnen ein Vertreter der Rechtsabteilung der GEMA berichten.

GEMA digital: Die neuen Services für Mitglieder

Die GEMA baut ihre Services für Mitglieder kontinuierlich aus. Digitale Angebote wie die Repertoire-suche oder Werkeanmeldungen werden bereits von zahlreichen Mitgliedern genutzt. Liane Fürst aus der Direktion Mitglieder- und Repertoiremanagement präsentiert die Online-Services der GEMA.

Senden auch Sie uns noch
heute Ihre E-Mail-Adresse über
mitgliederservice@gema.de



Mit der GEMA per E-Mail kommunizieren

Auf digitalem Wege erreicht Sie die Post nicht nur schneller, sondern Sie schonen auf diese Weise auch die Umwelt. Haben Sie der GEMA schon Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt? Falls nicht: Machen Sie es jetzt

Sie setzen darauf, dass wir die Verwaltungskosten niedrig halten und sparsam mit den Geldern umgehen. Sie benötigen schnell eine Auskunft. Wir wollen Sie als Urheber oder Verlag in der Zusammenarbeit mit der GEMA besser unterstützen, auf wichtige Neuerungen oder Angebote aufmerksam machen oder Ihr Feedback einholen. Dafür eignen sich E-Mails hervorragend. Außerdem schonen sie im Vergleich zur Papierpost in hohem Maße die Umwelt.

Der GEMA-Kundenbereich erhält ca. 360 000 E-Mails pro Jahr. Das sind rund 43 % der eingehenden Post. In der Mitgliederkommunikation stehen E-Mails sogar noch höher im Kurs. Hier sind es ca. 80 %.

E-Mails sind schnell geschrieben und beantwortet. Sie lassen sich zu jeder Zeit fast überall abrufen und sie kosten im Vergleich zur herkömmlicher Post fast nichts, für Empfänger und Absender.

Seit 2013 bieten wir den Versand von Werkbestätigungen per E-Mail an, neuerdings sogar täglich. So erreichen wir inzwischen über 72 % der Empfänger.

Wir wollen aber noch mehr Mitglieder per E-Mail erreichen, über den Versand von Werkbestätigungen hinaus. Zum Beispiel, um Sie auf wichtige Termine oder neue Angebote aus dem Mitgliederprogramm aufmerksam zu machen. Auch die virtuos können Sie digital beziehen. Den Antrag dazu finden Sie auf der Rückseite des Magazins.

Teilen Sie uns bitte noch heute Ihre E-Mail-Adresse über mitgliederservice@gema.de mit, um zukünftig mit der GEMA schnell und direkt in Kontakt zu treten.

GEMA-Aufsichtsrat: Bericht über die Sitzung am 12./13. Oktober 2016

In der diesjährigen Herbstsitzung des Aufsichtsrats am 12. und 13. Oktober in München stand ein Thema im Mittelpunkt: die Entscheidung über den Abschluss eines neuen Lizenzvertrags mit YouTube

Nach langwierigen Verhandlungen hat YouTube sich bereitgefunden, Vergütungszahlungen in erheblicher Höhe zu leisten, die aus Sicht der GEMA sowohl die Vergangenheit als auch die kommenden Jahre bis zum Ende der Vertragslaufzeit 2019 angemessen abdecken. Aufgrund der finanziellen Konditionen und weil Kernforderungen der GEMA mit dem Vertrag erfüllt sind, hat der Aufsichtsrat nach langer, intensiv geführter Diskussion und ausgiebiger Abwägung aller Argumente dem Vertragsabschluss zugestimmt (Einzelheiten dazu auf Seite 12). Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass ein Ergebnis wie das jetzt erreichte ohne die harte Haltung und Ausdauer der GEMA, die sich auch in mehreren Gerichtsverfahren gezeigt hat, nicht zustande gekommen wäre. Dem Aufsichtsrat war es aber auch wichtig darauf hinzuweisen, dass mit dem Vertragsabschluss keine Abkehr von der Rechtsposition der GEMA verbunden ist – diese unterscheidet sich also weiterhin von der YouTube, was auch vertraglich festgehalten wurde. Der Vertrag wurde daher ohne Präjudiz für die Zukunft abgeschlossen. Der Aufsichtsrat legt zudem Wert darauf, dass sich die Parteien vertraglich dazu verpflichten, gemeinsam an einer Verbesserung der Qualität des Abrechnungsprozesses und der Nutzungsmeldungen zu arbeiten, unter Berücksichtigung der sich kontinuierlich weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten.

Zum 1. Juni 2016 ist das Verwertungsgesellschaftengesetz in Kraft getreten, doch die Auswirkungen dieses Gesetzes beschäftigen die GEMA weiter. Die Gestaltung des neuen Gesetzes, das das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz abgelöst hat, war von der GEMA intensiv begleitet worden, ebenso wie schon die Entstehung der EU-Wahrnehmungsrichtlinie von 2014, mit der die Rechte und Aufgaben der Verwertungsgesellschaften in Europa zum Teil harmonisiert und einheitliche Mindeststandards im Bereich des Wahrnehmungsrechts definiert werden. Dass auch die Vorgaben aus dieser Richtlinie in das Gesetz eingeflossen sind, sieht der Aufsichtsrat als insgesamt positiv für die GEMA – zumal die Politik sich damit eindeutig zum System der kollektiven Rechtswahrnehmung bekennt.

Dennoch: Mit dem VGG sind „nicht alle Wünsche der GEMA in Erfüllung gegangen“, wie es Bundesjustizminister Heiko Maas in seiner Gastrede auf der vergangenen Hauptversammlung Ende April in Berlin formulierte. Der Aufsichtsrat sieht insbesondere einige Vorgaben für die Binnenstruktur der deutschen Verwertungsgesellschaften nach wie vor mit gewissen Bedenken, auch wenn aus dem VGG resultierende Änderungen des Regelwerks der GEMA bereits auf der diesjährigen Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung künftig im Wege elektronischer Kommunikation (E-Voting) oder durch einen Vertreter auszuüben sowie die Versammlung per Live-Stream zu verfolgen. Mit der Ausgestaltung dieser Regelungen und der

Voraussetzungen für ihre Anwendung bereits zur kommenden Mitgliederversammlung, die vom 22. bis zum 24. Mai 2017 in München stattfindet, befasste sich nunmehr der Aufsichtsrat. Die Bedingungen, wie die Fristen für die Anmeldung zum E-Voting oder einer Stellvertretung, sollen konkretisiert werden in einer separaten Geschäftsordnung, über die der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung im Dezember zu beschließen hat. Die Mitglieder werden in den Veröffentlichungen und auf der Website der GEMA umfassend über das künftige Prozedere und die Abläufe im kommenden Jahr informiert. Allerdings ist es dem Aufsichtsrat wichtig zu betonen, dass – auch wenn eine Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder grundsätzlich begrüßt wird – eine Abstimmung per E-Voting oder durch einen Stellvertreter die persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht ersetzen kann, da die Diskussionen und Erläuterungen direkt in der Versammlung entscheidend zum Meinungsbildungsprozess über Regelwerks-Änderungen beitragen können.

Erste Anträge auf Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und Geschäftsordnungen, die Aufsichtsrat und Vorstand zur kommenden Mitgliederversammlung vorzulegen planen, wurden bereits besprochen, über weitere wird in der nächsten Sitzung beraten. Dazu gehören auch Änderungsvorschläge bei der Gestaltung des ehrenamtlichen Engagements in der GEMA, womit sich der Aufsichtsrat im Rahmen einer Strategiesitzung Ende Juni ausgiebig befasst hatte.



Daneben beschloss der Aufsichtsrat Änderungen seiner Geschäftsordnung, der für seine Ausschüsse und Kommissionen sowie der für den Vorstand, teilweise ebenfalls in Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben. Schließlich waren, nachdem die Mitgliederversammlung 2016 einen redaktionell grundlegend überarbeiteten Verteilungsplan verabschiedet hat, die Verweise auf den Verteilungsplan in anderen Teilen des Regelwerks an die Neufassung anzupassen.

Vorbereitet hat der Aufsichtsrat Berichte über die Auswirkungen der Rundfunkverteilung sowie über das Nutzungsverhalten im Online-Bereich. Damit wird den Aufträgen aus den Mitgliederversammlungen 2014 und 2015 entsprochen, als ein neues Verteilungsmodell für den Rundfunkbereich bzw. eine Neuordnung des Verteilungsplans für den Nutzungsbereich Online beschlossen worden waren. Ausführliche Berichte dazu sollen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und auch auf der GEMA-Website veröffentlicht werden. Anknüpfend an die Verteilungsplan-Reformen in den vergangenen Jahren setzt sich eine Arbeitsgruppe aus Komponisten und Verlegern im Aufsichtsrat derzeit mit Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Verteilung im E-Musik-Bereich auseinander. Wie bei den früheren Reformvorhaben soll auch hierzu eine intensive Kommunikation mit den Mitgliedern stattfinden. Ob bereits zur Mitgliederversammlung 2017 ein konkreter Änderungsvorschlag vorgelegt werden kann, ist allerdings noch nicht entschieden, da zunächst weiterer Prüfungsbedarf gesehen wird.

Bereits seit Jahren hat sich der Aufsichtsrat aufgrund eines Rechtsstreits gegen die Schwester-Gesellschaft VG Wort zur Frage der Beteiligung von Buchverlegern an ihren Ausschüttungen

immer wieder mit der Beteiligung von Verlegern an den GEMA-Erträgen zu befassen. Seit Juli 2012 hat die GEMA sämtliche Ausschüttungen auf verlegte Werke unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt. Im April 2016 urteilte der Bundesgerichtshof, dass Verleger an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort nicht beteiligt werden dürfen, da nach europäischem Recht die betroffenen sogenannten gesetzlichen Vergütungsansprüche (z. B. Speichermedien- und Geräteabgabe) originär den Urhebern zustünden und die Urheber über diese nicht zugunsten der Verleger im Voraus verfügen könnten. Infolgedessen sah sich die GEMA gezwungen, Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger vorläufig einzubehalten, auch wenn das Ausschüttungssystem der GEMA wesentliche Unterschiede zu dem Sachverhalt aufweist, mit dem der Bundesgerichtshof befasst war. [Mit dem Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 14. November 2016, wonach die GEMA ihre Musikverleger nicht mehr wie bisher an den Einnahmen beteiligen darf (hierzu Bericht auf Seite 11), wird sich der Aufsichtsrat in seiner kommenden Sitzung im Dezember – nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe – befassen.] Die GEMA ebenso wie andere deutsche Verwertungsgesellschaften erhofft sich nun kurzfristig eine gesetzliche Klarstellung zur Verlegerbeteiligung. Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls Aktivitäten in dieser Sache: Die Europäische Kommission hat im September den Entwurf einer Richtlinie für den digitalen Binnenmarkt vorgelegt, wonach unter anderem eine Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen ermöglicht werden soll.

Die weiteren Vorschläge aus Brüssel zur Modernisierung des EU-Urheberrechts sind aus Sicht des Aufsichtsrats ebenfalls grundsätzlich begrüßenswert, denn wichtige Anliegen der GEMA wurden dabei von der Kommission aufgegriffen. So zielt das vorgestellte Paket eindeutig auf eine Stärkung der Position der Rechteinhaber gegenüber Online-Plattformen ab und enthält Entwürfe für Maßnahmen, wie dem einseitigen sogenannten Wertetransfer entgegengewirkt werden kann. In der Phase der Formulierung ihrer Vorschläge hat die Kommission, wie zu hören ist, der von vielen

GEMA-Mitgliedern, darunter auch den Autorenvertretern im Aufsichtsrat, unterstützte offene Brief beeindruckt, in dem bis September über 22.000 Urheber aus ganz Europa eine faire Beteiligung an der Online-Nutzung ihrer Werke forderten. Die Vorschläge werden nun im EU-Parlament und im Rat der Mitgliedstaaten diskutiert, mit ihrer Verabschiedung ist daher nicht vor Ende 2017 zu rechnen. Die GEMA wird in diesem Prozess weiterhin keine Möglichkeit ungenutzt lassen, um ihren Anliegen in Brüssel Nachdruck zu verleihen.

Wie gewohnt behandelte der Aufsichtsrat außerdem den aktuellen Stand von Aktivitäten, die in früheren Sitzungen eingeleitet wurden. Dazu gehörten die Neuausrichtung des Außendienstes der GEMA seit Juli 2016, wie sie der Aufsichtsrat im vergangenen Jahr beschlossen hatte, damit die Kunden bei der Lizenzierung öffentlicher Musikwiedergaben noch besser betreut werden können, sowie das neue Mitgliederprogramm, in dessen Rahmen Vergünstigungen bei Messen und Kongressen, Auftritte im Rahmen von Showcases, eine Teilnahme an Workshops oder Versicherungsvorteile angeboten werden.

Des Weiteren standen Wahlen auf der Tagesordnung: Als Mitglieder des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E wurden Stefan Conradi und Horst Schubert sowie als Stellvertreter Dr. Peter Hanser-Strecker wiedergewählt, und als Kuratoriumsmitglieder der Versorgungsstiftung der deutschen Komponisten hat der Aufsichtsrat Ralf Hoyer, Michael Hoeldke, Christoph Rinnert, Rainer Rubbert und Torsten Sense bestätigt. Schließlich beschloss der Aufsichtsrat über Anträge zur Aufnahme als ordentliches Mitglied: Rund 60 Musikautoren und Verlage werden künftig neu als ordentliche Mitglieder geführt.

1 Frage, 2 Generationen

Luca Schreiner, was sagen Sie zur Einigung zwischen der GEMA und YouTube?

„Ich als Künstler freue mich natürlich sehr, dass nun meine Musik auch endlich auf YouTube zu hören ist! Ich denke, YouTube hat sich über die Jahre zu einer der wichtigsten Plattformen im Musikbereich entwickelt, vor allem im Bezug auf die Promotion der Musik. Jetzt, durch die Einigung, öffnen sich dadurch neue Wege, insbesondere für den deutschen Markt, was uns Künstlern definitiv zugute kommt! Gerade meine Generation, die quasi mit YouTube aufgewachsen ist, setzt sich natürlich besonders eng mit der Plattform auseinander und hat stets bedauert, dass das Abrufen von bestimmter Musik einfach nicht möglich war.“

Luca Schreiner, 22 Jahre, aus Stuttgart, konnte mit seinen jungen Jahren sein Talent als DJ und Musikproduzent schon mehrfach unter Beweis stellen. Nachdem er für mehrere Jahre vor allem als Produzent im Hintergrund tätig war, entschied er sich in den Vordergrund zu treten und hat seitdem mit zahlreichen, namenhaften Künstlern wie James Arthur oder Pitbull zusammengearbeitet. Seit dem vergangenen Jahr steht er nun bei Ultra Music unter Vertrag. Sein erster Single-Release „Missing“ ist ein Rework des gleichnamigen 90er-Classic von Everything But The Girl. Für seine neue Single „Time Is Up“ hat sich Schreiner mit dem talentierten Singer-Songwriter Mick Fousé zusammengesetzt. Insgesamt belaufen sich seine Plays auf Spotify auf weit mehr als 15 Millionen.

Foto: Tanja Schink

Was sagen Sie zur Einigung zwischen der GEMA und YouTube, Grant Stevens?

„Zunächst einmal: Es ist gut, dass dieser siebenjährige Kampf der Interessen nun beigelegt ist. Die Unsicherheit und Feindseligkeit, die er hervorgebracht hat, waren für die kreativen Köpfe auf beiden Seiten schädlich. Der Aspekt, der mir besonders gefallen hat, war das unerbittliche Drängen der GEMA auf eine Einigung – nun jedoch beginnt die harte Arbeit. Wer bekommt was? Wie lässt sich ein Verteilungsplan erreichen, nach dem alle Autoren und Komponisten faire Tantiemen erhalten? Die Anzahl der Klicks erzählt nur die Hälfte der Geschichte. Bei der Abrechnung sollte deshalb die Frage, wie lange ein Besucher auf einer Seite verweilt, ebenfalls eine Rolle spielen. YouTube ist ein unverzichtbares Werbemittel für alle Musikschaaffenden, und ich selbst verwende es als Verbraucher ebenfalls fast jeden Tag. Daher denke ich, dass der Vertrag für Inhaber von Urheberrechten einen Meilenstein darstellt und dass die lästige YouTube-Sperre endlich von unseren Bildschirmen verbannt werden dürfte.“

Grant Stevens, 1953 in Sydney geboren, verließ 1972 seine Heimat in Richtung England, wo er in London seine ersten Singles und LPs aufnahm. Nachdem er zwischen '81 und '84 als Sänger der deutschen Band Nervous Germans arbeitete, zog er nach Deutschland und etablierte sich erfolgreich in dem Musikgeschäft. 1996 schrieb er die Lyrics des Songs „Everlasting Friends“, der als Werbejingle für Holsten Pilsner verwendet und über eine Millionen Mal verkauft wurde. Zudem verfasste er die Texte zu den beiden Musicals „Die Schöne und das Biest“ und „Robin Hood“. Zusammen mit „Der Graf“, dem Frontsänger von Unheilig, arbeitete Stevens an dem Album „Phosphor“, was 2000 veröffentlicht wurde. 2014 war er als Textdichter an der Neuaufnahme des Soundtracks „The Goalkeeper's Fear of the Penalty“ von 1972 beteiligt.

Foto: Géhard Moonen

Modernisierung des europäischen Urheberrechts

Die EU-Kommission hat im September ihre Pläne zur Reform des europäischen Urheberrechts vorgestellt. Die Vorschläge zielen auf eine Stärkung der Rechteinhaber gegenüber Online-Plattformen ab und sollen den Zugang zu kreativen Inhalten im Online-Bereich durch eine vereinfachte Rechteklärung verbessern

Text: Philipp Rosset

Die vollständige Stellungnahme der GEMA zu den neuen EU-Vorschlägen finden Sie hier: www.gema.de/die-gema/politik



Foto: European Union 2016 - Source : EP

Über 22 000 Kulturschaffende aus ganz Europa hatten sich bis September an der Online-Petition „Make the Internet Fair“ beteiligt, darunter viele GEMA-Mitglieder. Der Appell der Unterzeichner an die europäische Politik war klar: Im Zuge der anstehenden Modernisierung des EU-Urheberrechts muss endlich für eine angemessene Vergütung kreativer Leistungen im Internet gesorgt werden.

Bei EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker fand die Botschaft der Kreativen offenbar Gehör: „Wenn die Welt digital wird, müssen wir auch unsere Künstler und Kulturschaffenden fördern und ihre Werke schützen. Künstler und Kulturschaffende sind unsere Kronjuwelen. Die Schöpfung von Inhalten ist kein Hobby, sondern ein Beruf. Und sie ist Teil unserer europäischen

Kultur. Ich möchte, dass Journalisten, Verlage und Urheber eine faire Vergütung für ihre Arbeit erhalten“, so die klare Ansage des Kommissionspräsidenten in seiner Rede zur Lage der Europäischen Union am 14. September vor dem Europäischen Parlament in Straßburg.

Am selben Tag stellten Andrus Ansip, Vizepräsident der EU-Kommission, und Günther Oettinger, EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft, die neuen Vorschläge zur Reform des europäischen Urheberrechts vor. Das Maßnahmenpaket umfasst im Wesentlichen eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, eine Verordnung zur Ergänzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie sowie Vorschläge zur Umsetzung des WIPO-Vertrags von Marrakesch. Für Musikschaffende sind dabei die folgenden Aspekte von besonderer Relevanz:

Wenn die Welt digital wird, müssen wir auch unsere Künstler und Kulturschaffenden fördern und ihre Werke schützen. Künstler und Kulturschaffende sind unsere Kronjuwelen. Die Schöpfung von Inhalten ist kein Hobby, sondern ein Beruf. Und sie ist Teil unserer europäischen Kultur. Ich möchte, dass Journalisten, Verlage und Urheber eine faire Vergütung für ihre Arbeit erhalten“

Jean-Claude Juncker,
EU-Kommissionspräsident

Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Plattformen

Der Richtlinienvorschlag der Kommission zielt auf eine Konkretisierung ab, unter welchen Bedingungen Online-Plattformen eine Verpflichtung zur Vergütung der Rechteinhaber trifft und sie sich nicht auf eine Haftungsprivilegierung für Host-Provider zurückziehen können. Aus Sicht der GEMA ist dieser Ansatz zu begrüßen, sollte aber in den entsprechenden Formulierungen noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern

Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass die EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen vorsehen können. Aus Sicht der GEMA ist dieser Vorschlag grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn im Detail noch Verbesserungen bei der Formulierung sinnvoll erscheinen.

Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

Urheber und ausübende Künstler sollen bestimmte Transparenzansprüche hinsichtlich der Nutzung ihrer Werke erhalten. Darüber hinaus sollen Urheber und ausübende Künstler zukünftig eine Art „Bestsellerklausel“ in Anspruch nehmen können. Die Vorschläge können als erste vorsichtige Schritte hin zu einem europäischen Urhebervertragsrecht verstanden werden.

Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Ergänzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie zielt zumindest ansatzweise auf eine technologie-neutrale Ausgestaltung der Regelungen für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ab. Dies stärkt die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und wird die Rechteklärung für die entsprechenden Dienste vereinfachen.

Weiterer politischer Prozess

Die Vorschläge der Kommission werden nun im Europäischen Parlament und im Rat der Mitgliedstaaten diskutiert. Im weiteren Prozess sind daher Änderungen möglich und wahrscheinlich. Die GEMA hat bereits gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Stellung zu den Vorschlägen bezogen und wird die Anliegen ihrer Mitglieder auch auf EU-Ebene in den weiteren Prozess einbringen.



REEPER- BAHN FESTIVAL

Text: Jürgen Schindler
Fotos: Sebastian Linder

Vom 21. bis zum 24. September schwebten wieder massiv die Töne über der roten Meile Hamburgs und zogen rund 38 000 Fans und Fachbesucher des Newcomer-Festivals in ihren Bann. Mittendrin im Klanghafen: die GEMA – lauter und präsenter als in den Vorjahren



Oben (u. l. n. r.): Ketten-Diskussion mit Jörg Heidemann (VUT), Thomas Theune (GEMA), Benji Rogers (PledgeMusic), Benjamin Bailer (Bailer Music) und Thimo Przklang, GEMA

Unten: Prof. Dr. Rolf Budde (DMV) und Ursula Goebel (GEMA)

Rechts (u. l. n. r.): Jochen Schücke, Marc Grittke, Josef Eschker (alle GEMA)



Sparen wir uns an dieser Stelle die erwartungsgemäße „Nachts um halb eins“-Einleitung, sondern machen umgehend die Leinen los und segeln direkt ins Getümmel des 11. Reeperbahn Festivals. Erster Landgang: der Eröffnungsabend, an dem die Autorensgesellschaft Flagge zeigte und gemeinsam mit dem DMV (Deutscher Musikverlegerverband e. V.) und der Music Publishing Summer School rund 150 Gäste im „Sommer Salon“ zum Get-together begrüßte. Bei Drinks und Live-Musik gab es einen regen Themenaustausch, bevor es am nächsten Morgen zum ersten Panel ging – neben dem Fokus Live-Musik bietet das Festival Branchenkenner und Interessierten auch ein breit gefächertes Konferenzprogramm rund ums Thema Musik. Hier lud die GEMA trendsicher zum meist diskutierten Thema Blockchain (siehe *virtuos* 03-2016) ins plüschige Schmidt-Theater.

Hinter Blockchain verbirgt sich eine einzigartige Idee und Technologie zur Datenqualität, Fälschungssicherheit und Transparenz von Austauschprozessen. In Zeiten der simplen Verfügbarkeit und Nutzung von Musik könnte diese „fixe Idee“ eine Revolution starten und Muskschaffende sowie ihre Werke schützen. Benji Rogers, Gründer und Geschäftsführer der Direct-to-Fan-Plattform „PledgeMusic“ diskutierte vor etwa 100 Besuchern mit Benjamin Bailer, Präsident von Bailer Music Publishing, Jörg Heidemann, Geschäftsführer des VUT (Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V.) und Thomas Theune, Direktor Sendung und Online der GEMA, über die Idee einer weltweit vernetzten „Fair-Trade“-Datenbank und die nachhaltige Wirkungsweise der „Blockkette“.

Panels zu den Themen Blockchain und ICE

Nicht weniger spannend ging es beim nächsten Panel im oberen Sitzungssaal des Schmidt-Theaters weiter, wo rund 80 Teilnehmer der Expertenrunde zum Thema „ICE – Music Rights Across The Border“ lauschten. ICE (siehe *virtuos* 02-2016) ist das 2015 gegründete Joint Venture der drei Verwertungsgesellschaften GEMA (Deutschland), PRS for Music (United Kingdom) und STIM (Schweden). Unter dem Dach der Unternehmens-Kooperation sammeln sich die Dokumentation von Urheberrechten, die Lizenzierung digitaler Musikanbieter und die Verarbeitung von digitalen Nutzungsmeldungen.

Mit Helienne Lindvall, Musikerin, „Guardian“-Autorin und Head Of Business Relations der Musikrechte-Plattform „Auddly“, konferierten Thomas Theune, Virginie Berger, CEO Armonia (Frankreich), und der Berliner Musikverleger Prof. Dr. Rolf Budde (Budde Musikverlage), Aufsichtsrat der GEMA und Präsident des DMV, über die sinnvolle Vereinigung in Zeiten steigender Datenvolumen, hervorgebracht durch modernen Musikkonsum auf digitalen Wegen. Des Weiteren informierten sie über „Musikrechte jenseits von Grenzen“, das Online-Repertoire der großen drei Verwertungsgesellschaften aus einer Hand sowie deren Aufgaben bei Rechte-Wahrnehmung und Abrechnung.



Alles zum Thema ICE besprachen Oliver Türcke (ICE Services), Virginie Berger (Armonia), Helienne Lindvall (Auddly), Thomas Theune (GEMA) und Prof. Dr. Rolf Budde (GEMA-Aufsichtsrat und Mitglied im ICE-Board)

„ICE bietet Plattformen einheitliche Datenbanken und erleichtert die Datenverarbeitung. Das bedeutet: mehr Effizienz für Lizenznehmer und Rechteinhaber!“

Thomas Theune, Direktor Sendung und Online der GEMA

Mitgliederprogramm: GEMA-Showcase

Nach so viel geballter Information wurde es am Freitagabend musikalisch bunt beim ersten Showcase der GEMA auf dem Reeperbahn Festival. Getreu dem Festival-Charakter gab es hier vier Newcomer zu feiern, die das GEMA-Mitgliederprogramm (siehe S. 21 und *virtuos* 03-2016) nutzten und auf dem Reeperbahn Festival nicht nur ihr musikalisches Können unter Beweis stellten, sondern auch exemplarisch für die Qualität unter dem Siegel „Musik aus Deutschland“ standen. In dem noch jungen Veranstaltungshaus „Bahnhof Pauli“ spielten vor ungewöhnlicher U-Bahn-Station-Kulisse Jona Bird aus Mannheim ihren Gegenwart-Folk, der Erinnerungen an die Sechziger und Siebziger, aber auch an die aktuellen Chart-Stürmer Mumford & Sons weckte.

Der Songwriter Lucas Newman begeisterte mit seiner ganz eigenen Mischung aus R&B und poppigem Soul mit rockigen Anklängen, während der Hannoveraner Rick Jurthe aka FOXOS mit außergewöhnlicher Stimme und einer elektronischen Soundwelt den Vergleich mit britischen Acts wie Marc Almond oder der Band Hurts nicht scheuen musste. Abgerundet wurde die unjubilante Nacht von Venom Is Bliss aus Köln, die mit wilder Spielfreude ihren Rock/Pop zum Besten gaben.

Wer am Samstag noch offene Ohren hatte, wurde beim morgentlichen Workshop „GEMA Verstärker“ im ARCOTEL Onyx von den GEMA-Experten Josef Eschker, Marc Grittke sowie Jochen Schücke begrüßt. Hier konnten DJs und Produzenten elektronischer Musik in Erfahrung bringen, welche Vorteile die GEMA-Mitgliedschaft auch in ihrem Bereich birgt und wie das Monitoring im Club-Bereich funktioniert.

Nicht nur die Veranstalter des Reeperbahn Festivals blicken dieses Jahr wieder auf eine äußerst erfolgreiche Festival-Woche zurück. Auch die GEMA hat mit ihrer Präsenz vor Ort unter Beweis stellen können, wie vielseitig ihr Aufgabenbereich ist.



Die Bands beim GEMA-Showcase aus dem GEMA-Mitgliederprogramm: Lucas Newman, FOXOS, Jona Bird und Venom Is Bliss (im Uhrzeigersinn)

REEPER-
BAHN
FESTIVAL

GEMA-Verteilung für Konzertveranstaltungen

GEMA-Mitglieder wollen selbstverständlich auch bei Konzertveranstaltungen die Vergütung für die Nutzung ihrer Werke von der GEMA zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ausgeschüttet bekommen. Daher interessieren sie sich für die Bedingungen, die für eine Verteilung notwendig sind, und wollen oft auch selbst zum reibungslosen Ablauf beitragen. Dieses Engagement unserer Mitglieder kann in bestimmten Fällen sehr hilfreich sein. Wir möchten hier einmal im Überblick darstellen, was die Voraussetzungen für die Verteilung bei Konzertveranstaltungen sind und was Sie als Mitglied an Informationen dazu beisteuern können

Text:

Dr. Jürgen Brandhorst
und Lorenz Schmid

Voraussetzungen für die Verteilung

Damit die GEMA bei einer Konzertveranstaltung – und zwar sowohl im Bereich Unterhaltungsmusik als auch Ernster Musik – eine Verteilung an diejenigen berechtigten Urheber und Verlage vornehmen kann, deren Werke im betreffenden Konzert gespielt wurden, benötigt die GEMA vier Dinge:

1. Kenntnis über die Konzertveranstaltung und den -veranstalter (um das Konzert lizenzieren zu können)

2. Den Eingang der Zahlung des Lizenzbetrags durch den Veranstalter (um die betreffenden Geldmittel zur Verteilung zur Verfügung zu haben)

3. Das vollständige Veranstaltungsprogramm (um zu wissen, welche Werke im Rahmen des Konzerts aufgeführt wurden)

4. Die rechtzeitige Anmeldung der aufgeführten Werke



Was trägt die GEMA hierzu bei?

Durch ständige Informations- und Aufklärungsarbeit wird der größte Teil der Konzertveranstaltungen rechtzeitig und vollständig durch die Veranstalter bei der GEMA angemeldet, sodass diese zeitnah zur Veranstaltung lizenziert werden können.

Um jedoch auch die Konzertveranstaltungen zu lizenzieren, die nicht oder nicht korrekt angemeldet wurden, wertet die GEMA regelmäßig und flächendeckend sog. Printmedien aus. Dort wird mittels redaktioneller Beiträge über Veranstaltungen berichtet und über Anzeigen auf geplante Veranstaltungen hingewiesen. Wird festgestellt, dass eine hierüber ermittelte Veranstaltung noch nicht lizenziert ist, tritt die GEMA auf Basis dieser Informationen dann mit den von ihr recherchierten Veranstaltern in Kontakt, um das Konzert zu lizenzieren.

Immer relevanter wird die Prüfung und Auswertung von Veranstaltungsinformationen aus dem Internet. Prinzipiell ist dies nach Feststellung einer noch nicht lizenzierten Veranstaltung vom Ablauf ähnlich der Auswertung der Printmedien.

Die Lizenzierung einer Konzertveranstaltung erfolgt in der Regel über eine Einzelabrechnung. Dem Veranstalter wird dabei ein Zahlungsziel von 14 Tagen eingeräumt. Wird die Rechnung nicht bezahlt, erhält der Veranstalter zwei Zahlungserinnerungen. Bleibt auch dieses erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

Dritte Voraussetzung für die Verteilung ist das Vorliegen eines vollständigen Veranstaltungsprogramms. Auch hier hat die GEMA in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um die sog. Programmeinreichung stetig zu erhöhen. Insbesondere die inzwischen mit Verbänden vereinbarte und im Tarif verankerte Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinreichung von Programmen hat noch mal zu einem deutlichen Anstieg der Programmeinreichung geführt.

Zudem hat die GEMA mit der Möglichkeit, Veranstaltungsprogramme online einzureichen (Musikfolgen Online), ein erfolgreiches Werkzeug zur Verfügung gestellt, das das Ausfüllen der Musikfolgen sehr vereinfacht und unterstützt. Es ist geplant, Musikfolgen Online in Kürze auch für die E-Musik zu erweitern.

Eine Programmabdeckungsquote von mittlerweile 46 % bis 94 % (im Durchschnitt 51,8 %) im Bereich U-Musik in den verschiedenen INKA-Segmenten ist ein deutlicher Nachweis für die Wirksamkeit dieser Maßnahme. In der E-Musik kann von einer Programmabdeckungsquote von nahezu 100 % ausgegangen werden, da ohne Veranstaltungsprogramm hier keine Lizenz erteilt werden kann.

Was können unsere Mitglieder tun?

Es ist sehr hilfreich, wenn GEMA-Mitglieder in ihrem Umfeld und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Notwendigkeit der Arbeit der GEMA hinweisen, die ihre finanzielle Existenz als Urheber und Musikverleger maßgeblich mit sichern hilft.

Insbesondere ist es hilfreich, gerade Konzertveranstalter immer wieder darauf hinzuweisen, Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden und den Lizenzbetrag für die Musikknutzung zu bezahlen.

Voraussetzung für die Verteilung ist auch, dass der Veranstalter seiner gesetzlichen Pflicht nachkommt, die Konzertprogramme (Musikfolgen) bei der GEMA einzureichen, denn nur auf dieser Grundlage weiß die GEMA, welche Werke gespielt wurden und an welche Berechtigten die betreffenden Vergütungen zu verteilen sind. Die Abstimmung von vornherein, ob Sie als berechtigtes Mitglied oder der Veranstalter die Musikfolge einreichen, unterstützt einen zügigen Verteilungsprozess und vermeidet Mehrfacheinreichungen.

Nicht erforderlich ist es, dass Sie als Mitglied Konzertveranstaltungen melden, die Sie nicht selbst veranstalten. Durch die dargestellte Lizenzierungsgenauigkeit und Recherchetätigkeiten der GEMA zur Ermittlung unlizenzierter Veranstaltungen kann davon ausgegangen werden, dass der allergrößte Teil der Veranstaltungen auch lizenziert wird.

Dennoch kann es natürlich vorkommen, dass einzelne Veranstaltungen „durch das Raster“ fallen. In diesen Fällen sollten Sie die Möglichkeit der Reklamation nutzen, wenn Ihnen Veranstaltungsdaten zu Ihren Werken bekannt sind und die betreffende Veranstaltung nicht in der GEMA-Verteilung enthalten war. Als Mindestinformation werden hier das Veranstaltungsdatum, der Veranstaltungsort und Veranstalter jeweils mit Anschrift sowie die betreffenden Werktitel mit Urheber-/Verlagsangaben benötigt.



DEUTSCHER MUSIKAUTOREN PREIS **DIE JURY** 2017

Text: Lars Christiansen, Christin Wenke
Fotos: Sebastian Linder

Am 30. März 2017 wird zum neunten Mal der Deutsche Musikautorenpreis verliehen – bei einer festlichen Gala im Berliner Hotel The Ritz-Carlton. Doch bevor die Preisträger gekürt werden können, muss eine Jury hart mit sich ins Gericht gehen – in diesem Jahr die Urheber Cäthe, Detlev Glanert, Sarah Hakenberg, Samir Odeh-Tamimi, Marek Pompetzki, Jutta Staudenmayer und Andreas Weidinger

An zwei Tagen im September kamen die Juroren zusammen, um mit ihrer Expertise die Nominierten für die jeweilige Kategorie des Deutschen Musikautorenpreises 2017 zu bestimmen. Die aus Komponisten und Textdichtern bestehende Jury zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Musikbranche aus. Jedes Mitglied steht aktiv im Musikleben und blickt auf eigene Erfolge und Auszeichnungen zurück. Entsprechend seines fachlichen Hintergrunds steht jeder Juror als Experte einem bestimmten Genre und damit einer der Preiskategorien vor. Intensiv diskutiert wurden dabei nicht nur die Vorschläge der Juroren, sondern auch die Einreichungen der GEMA-Mitglieder sowie der Berufsverbände. Bis in die Nacht wurden Songs gehört, künstlerisch beleuchtet und die Besonderheiten des jeweiligen Autors herausgearbeitet. Als Sprecher der Jury wurden Cäthe und Andreas Weidinger auserkoren. Auf welche Musikautoren die Wahl der Jury gefallen ist? Das erfahren Sie beim Deutschen Musikautorenpreis 2017.

Neu im nächsten Jahr beim Deutschen Musikautorenpreis:

Erstmalig wird der Nachwuchspreis in zwei Kategorien vergeben, sowohl in der Sparte U als auch in der Sparte E. Der Nachwuchspreis ist mit je 10.000 Euro dotiert. Ebenfalls wurde ein Preisträger für das Lebenswerk 2017 bestimmt.

Die Auszeichnung in der Kategorie „Erfolgreichstes Werk 2016“ ist keine Juryentscheidung und wird durch GFK Entertainment GmbH ermittelt.

„Durch die Jury wird das Motto der Verleihung – ‚Autoren ehren Autoren‘ – gelebt. Denn wir Autoren wissen, was andere Autoren leisten müssen, was sie fühlen, durch welche Hochs und Tiefs sie gehen. Ich glaube, das kann kein Publikum, keine Plattenfirma oder kein Verlag so erkennen, was einen Musikautoren ausmacht“

Jutta Staudenmayer über die Arbeit der Jury

ⓘ Kategorien 2017

Sparte E	Sparte U	Text
Lebenswerk	Komposition Audio-visuelle Medien	Text Musikkabarett
Komposition Musik für Musiktheater	Komposition Rock/Pop	Text Schlager
Komposition Musik für Sinfonik	Komposition Hip-Hop	
Nachwuchspreis	Nachwuchspreis	

Die Jury (v. l. n. r.)

Jutta Staudenmayer – Text Schlager
Samir Odeh-Tamimi – Komposition Sinfonik
Sarah Hakenberg – Text Musikkabarett
Marek Pompetzki – Komposition Hip-Hop
Cäthe – Komposition Rock/Pop
Andreas Weidinger – Komposition Audiovisuelle Medien
Detlev Glanert – Komposition Musiktheater



Die Jury des Deutschen Musikautorenpreises wird von der Akademie Deutscher Musikautoren (ADMA) berufen. Die Akademie Deutscher Musikautoren ist eine Gemeinschaft von Autorenvertretern, die den Musikschaffenden in Deutschland eine Stimme gibt und sich für die Wertschätzung der kreativen Leistung von Komponisten und Textdichtern stark macht.

Sie sucht den Austausch zwischen Künstlern, grenzüberschreitend über alle Genres hinweg, um für die Vielfalt des kulturellen Reichtums einzutreten. Alle Preisträger und Nominierten werden mit ihrer Auszeichnung als Mitglieder in die Akademie Deutscher Musikautoren aufgenommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.musikautorenpreis.de und www.adma.de

Gewinnen mit virtuos

Karten für den Deutschen Musikautorenpreis

Probieren Sie Ihr Glück beim *virtuos*-Gewinnspiel: *virtuos* verlost zwei Einzelkarten für die Verleihung am 30.03.2017 in Berlin.

Ihre Teilnahme an der Verlosung ist ganz einfach:

Schicken Sie unter Angabe Ihres Namens, Ihrer GEMA-Mitgliedsnummer und Ihrer Adresse bis zum 28.02.2017 eine E-Mail an virtuos@gema.de oder eine Postkarte an GEMA, Redaktion *virtuos*, Stichwort: Musikautorenpreis 2017, Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

Teilnahmeberechtigt sind alle GEMA-Mitglieder. Die Gewinner werden nach der Auslosung der zwei Einzelkarten informiert und erhalten jeweils eine Eintrittskarte (ohne Begleitperson) zur Preisverleihung in Berlin. Ggf. notwendige Anreise- und Hotelkosten sind im Gewinn nicht enthalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Hashtag: #musikautorenpreis

Unter diesem Hashtag finden Sie in den sozialen Medien sowohl Impressionen aus dem vergangenen Jahr als auch News, Bilder und Videos zur kommenden Preisverleihung am 30. März 2017 in Berlin.

Andreas Weidinger

Komposition Audiovisuelle Medien (Sparte U)

„Tatort“, Teile der „Inga Lindström“-Reihe, „Kommissarin Lucas“: Filme sind die Welt von Andreas Weidinger, der sich als „Architekt der Emotionen“ versteht, wie er mal in einem Interview mit „Zeit Online“ verriet. Weidinger bekam schon als Neunjähriger erste Klavierstunden, später studierte er in Berlin und München u. a. Komposition für Film und Fernsehen. Er ist Autor des Buchs „Filmmusik“.



„Die GEMA zeigt mit diesem Preis, was wir, die Musikautoren, der Gesellschaft bieten. Die Musikautoren sind es, die Emotionen mit ihren Melodien und Texten bei den Zuhörern wecken. Sie mit den Werken berühren, sie glücklich machen oder Tränen in die Augen treiben. Der Deutsche Musikautorenpreis zeigt die ganze musikalische Bandbreite dessen, was die Urheber an die Gesellschaft geben“

Detlev Glanert

Komposition Musik für Musiktheater (Sparte E)

Schon als Grundschulkind war Detlev Glanert fasziniert von gedruckten Noten, und das ist bis heute so geblieben. Beim Komponieren will er in gleichem Maße „Kopf, Herz und Bauch“

anregen und damit sowohl den Intellekt als auch das Gefühl des Publikums ansprechen. Dass ihm das wunderbar gelingt, zeigt unter anderem der Deutsche Musikautorenpreis, den er 2009 in der Kategorie „Komposition Musiktheater“ verliehen bekam.



„Es fällt mir außergewöhnlich schwer, mich auf drei Nominierte festzulegen, denn es gibt in diesem Genre sehr viel Interessantes, Gutes, Spannendes, Reichhaltiges. Ich habe natürlich auch meinen eigenen Geschmack, den ich dann teilweise versuche auszuschalten, weil man anderen Kollegen, anderen Stilen gerecht werden muss, gerecht werden soll. Aber ich glaube, dass dann die Schlussauswahl gut ist“

Cäthe

Komposition Rock/Pop (Sparte U)

„Du hast die beste Stimme Deutschlands“, sagte Ina Müller über Cäthe in ihrer Laudatio zum Deutschen Musikautorenpreis, den Cäthe 2012 in der Kategorie Komposition Rock verliehen bekam. Aber Cäthe kann nicht nur komponieren und singen, sondern auch texten. 2013 wurde ihr die renommierte Textdichterauszeichnung FRED JAY PREIS verliehen.



„Mir ist es ganz wichtig, dass die nominierten Urheber idealistisch in ihrer Arbeit sind, ein Alleinstellungsmerkmal und einen Wiedererkennungswert haben. Auf der einen Seite ist das natürlich die Komposition, aber auch der Text, der in die Komposition mit einfließt. Und die Stimme, die für mich auch ein Instrument ist. Deswegen bewerte ich das Gesamtkunstwerk, und so möchte ich einen Künstler auch wahrnehmen“

Samir Odeh-Tamimi

Komposition Musik für Sinfonik (Sparte E)

„Samir Odeh-Tamimi hat der neuen Musik eine unverwechselbare Stimme verliehen. [...] Sein Komponieren mit Stimme steht für ein welt-offenes, kosmopolitisches Denken, in dem Extreme ausgelotet und Grenzen durchbrochen werden“, so die Jury des Deutschen Musikautorenpreises 2016, den der palästinensisch-israelische Komponist in der Kategorie „Komposition mit Stimme +...“ verliehen bekam. Odeh-Tamimi war als 22-Jähriger nach Deutschland gekommen, studierte u. a. Musikwissenschaft und erhielt Kompositionsaufträge u. a. von den Salzburger Festspielen oder den Donaueschinger Musiktagen.



„Ich bin stellvertretend für die Kategorie des Schlagers hier. Meine Kriterien sind zu 50 Prozent Handwerk und die anderen 50 Prozent Intuition, Emotion, Erlebtes, Zeitgeist. Ich versuche herauszufinden, was die Menschen denken, also was das Publikum denkt, aber nicht sagen kann. Ich verlange von meinen Kollegen genau das Gleiche, was ich von mir verlange, dass wir diese Gedanken in Worte umsetzen

“

Marek Pompetzki

Komposition Hip-Hop (Sparte U)

Produzent Marek Pompetzki findet es spannend, mit den unterschiedlichsten Künstlern zu arbeiten und herauszufinden, was für den jeweiligen Künstler das Beste ist. Seine Bandbreite schließt dabei alles zwischen Pop und Hip-Hop ein. Im vergangenen Jahr war sein Stück „Astronaut“, das er zusammen mit Paul NZA und Cecil Remmler komponierte und das Sido, Andreas Bourani und Sera Finale texteten, das „Erfolgreichste Werk“ beim Deutschen Musikautorenpreis.



„Jeder Komponist hat seine eigene Welt erschaffen. Wer hat den Preis verdient – das war persönlich eine ganz schwierige Aufgabe. Ich habe das so für mich gelöst, dass ich die Komponisten, die aus meiner Sicht eine Nominierung verdient haben, durch Beispiele, durch mein eigenes Wissen über diese Komponisten vorgestellt habe. Dann ließ ich die Jury entscheiden. Ich habe nicht gesagt, der ist mein Favorit oder die ist meine Favoritin, sondern ich habe wirklich versucht, eine komplette Darstellung über den Komponisten zu zeigen, dass dann alle Jurymitglieder unvoreingenommen entscheiden könnten, wenn sie nominieren wollen“

(Odeh Tamimi)

Jutta Staudenmayer

Text Schlager



„Ich bin vom Glück beschenkt“, sagte Jutta Staudenmayer bei der Verleihung des Deutschen Musikautorenpreises, den sie 2011 in der Kategorie Text Schlager (volkstümliche Musik) bekam. „Ich habe eine Familie in der GEMA. Ich habe wundervolle Künstler, für die ich schreiben darf. Ich habe

den schönsten Beruf der Welt“, so Jutta Staudenmayer, die schon mit acht Jahren ihre erste Single aufnahm und viele Jahre als Sängerin auf der Bühne stand. Mit ihren Texten möchte sie „berühren“. „Jedes Lied soll ein guter Freund sein, der mal lustig, mal aufmunternd, mal traurig lächelnd, hoffnungsvoll, erzählerisch, fantasievoll, optimistisch, verträumt, dynamisch und anregend sowie liebevoll zum Zuhörer ist.“

„Mir ging es in der Bewertung nicht um denjenigen, der die meisten Akkorde spielen kann oder wer jahrelangen Klavierunterricht gehabt hat. Für mich stand im Fokus zu beurteilen, wer das Genre maßgeblich mitgeprägt und ihm eine neue Dimension hinzugefügt hat“

Sarah Hakenberg

Text Musikkabarett

Als Kind wollte Sarah Hakenberg „eigentlich ein liebes Mädchen sein, es hat nur nicht funktioniert“. Das gilt wohl bis heute – zumindest für die Sarah Hakenberg, die auf der Bühne steht. Die zersägt in einem Lied auch schon mal den Freund. Privat neigt Sarah Hakenberg, die 2014 mit dem Ernst-Hoferichter-Preis und 2015 mit dem Förderpreis Deutscher Kabarettpreis ausgezeichnet wurde, aber zu großer Freundlichkeit.

„Ich wurde als Jurorin für die Kategorie Text Musikkabarett gewählt. Ich achte bei der Bewertung von Urhebern nur auf den Text, obwohl viele Musikkabarettisten die Musik ihrer Stücke auch selbst komponieren und aufführen. Es ist nicht relevant, ob der Künstler ein toller Schauspieler ist und auf der Bühne gut ankommt, sondern was den Autoren des Stücks ausmacht. Welche Metaphern benutzt er? Reimt er gut, ist er originell, hat eine lustige Schlusspointe, reibt er sich – das ist total wichtig für das Kabarett. Es geht nicht darum, dass man versucht, allen zu gefallen, sondern wirklich auch mal was Böses zu sagen und was Schwarzhumoriges, anzuecken. Darauf habe ich geachtet“





MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet vom **22. bis zum 24. Mai 2017** im Hotel The Westin Grand, Arabellastraße 6, 81925 München, statt

Hier erhalten Sie schon jetzt wichtige Informationen zur Einreichung der Anträge für die Mitglieder-versammlung, zu den neuen Möglichkeiten, das Stimmrecht per E-Voting oder durch einen Stellvertreter auszuüben sowie die Versammlung per Live-Stream zu verfolgen, und zu sonstigen Fragen rund um die Veranstaltung

I. Anträge an die Mitgliederversammlung

Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

VORAUSSETZUNGEN

Für Anträge sind mindestens **zehn Unterschriften** von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten erforderlich. Bitte fassen Sie inhaltlich identische Anträge zu einem Antrag zusammen und reichen diesen im Original mit den Unterschriften, Mitgliedsnummern sowie lesbaren Namen und Firmierungen der jeweiligen ordentlichen Mitglieder und/oder Delegierten bei uns ein. Hilfreich ist auch die Nennung eines Ansprechpartners, falls wir Rückfragen haben.

FRIST

Die Anträge müssen bis **Montag, den 27.03.2017** bei der GEMA eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass wir verspätet eingegangene Anträge nicht akzeptieren dürfen.

WOHIN MIT DEN ANTRÄGEN?

Per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, oder als PDF per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de

Gemäß § 10 Ziffer 5 der Satzung besteht die Möglichkeit, der GEMA Entwürfe zu Mitgliederanträgen **zur Prüfung** vorzulegen.

VORAUSSETZUNGEN UND FRIST

Voraussetzung ist, dass **mindestens 20 ordentliche Mitglieder und/oder Delegierte** die Prüfung ihres mit einer Begründung versehenen Antragsentwurfs spätestens bis **Montag, den 30.01.2017** unter Benennung eines Ansprechpartners schriftlich verlangen.

WOHIN MIT DEN ANTRÄGEN?

Bitte schicken Sie zu prüfende Antragsentwürfe samt den erforderlichen Angaben (Begründung, Ansprechpartner sowie schriftliches Prüfungsverlangen mit Unterschriften, Mitgliedsnummern und lesbaren Namen und Firmierungen der ordentlichen Mitglieder und/oder Delegierten) per Post an GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, oder als PDF per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de

PRÜFUNG

Die GEMA teilt den betreffenden ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Antragsentwurf verlangt.

II. Versand der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird bereits **fünf Wochen vor dem Versammlungstermin** per Post versandt. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird aus Umwelt- und Kostengründen grundsätzlich nicht mehr per Post versandt, sondern **fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung** auf der Website der GEMA (www.gema.de) bekannt gegeben. Mitglieder, die weiterhin eine Druckausgabe der Tagesordnung bevorzugen, können den postalischen Versand der Tagesordnung schriftlich bei der GEMA beantragen. Hinsichtlich der Mitgliederversammlung 2017 muss der Antrag bis zum **31.12.2016** bei der GEMA eingegangen sein. Ein entsprechendes Formular ist bei der GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration erhältlich (mitgliederversammlung@gema.de, Tel.: 089 48003-550).

III. Neue Teilnahme-möglichkeiten und Fristen

Zur Umsetzung der Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) hat die ordentliche Mitgliederversammlung 2016 eine Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Neben der persönlichen Teilnahme besteht nunmehr u. a. die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen oder seine Stimme im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Voting abzugeben (vgl. hierzu auch die Anträge 16 und 17 in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2016).

1. Möglichkeit der Stellvertretung

In Zukunft haben **ordentliche Mitglieder** die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen (vgl. § 10 Ziffer 7 Absatz 1 der

Satzung). Dies bedeutet, dass ordentliche Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, ein anderes Mitglied oder eine sonstige Person bevollmächtigen können, die das Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für sie ausübt.

Für die Stellvertretung gelten folgende Voraussetzungen:

KEIN INTERESSENKONFLIKT

Die Stellvertretung ist nur zulässig, wenn in der Person des Stellvertreters **kein Interessenkonflikt** zu befürchten ist. Ein solcher Interessenkonflikt ist in der Regel anzunehmen bei der Bevollmächtigung von

- Mitgliedern anderer Berufsgruppen (Beispiel: Ein Komponistenmitglied bevollmächtigt ein Textdichtermittglied),
- angeschlossenen oder außerordentlichen Mitgliedern,
- Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Dagegen ist ein Interessenkonflikt in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.

ZU BEACHTEN

- Ein Stellvertreter kann von **maximal zehn ordentlichen Mitgliedern** bevollmächtigt werden.
- Der Stellvertreter ist weisungsgebunden, d. h. er muss entsprechend den Anweisungen des durch ihn vertretenen Mitglieds abstimmen.
- Die Stellvertretung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

ONLINE-REGISTRIERUNG

Damit die GEMA die Zulässigkeit der Stellvertretung prüfen kann, muss das Mitglied, das sich vertreten lassen will, die Bevollmächtigung bis zum **08.05.2017** über ein neues **Online-Registrierungssystem** (siehe unten 4.) anzeigen. Im Krankheitsfall verlängert sich die Frist bei Vorlage eines Attests bis zum **17.05.2017**.

VOLLMACHTSERKLÄRUNG

Zusätzlich muss das Mitglied, das sich vertreten lassen will, eine von sich und dem Stellvertreter **unterzeichnete Vollmachtserklärung innerhalb der oben genannten Fristen** bei der GEMA einreichen. Das Formular für die Vollmachtserklärung erhalten Sie bei der Online-Registrierung zum Downloaden und Ausdrucken. Bitte schicken Sie die Vollmachtserklärung per Post an folgende Adresse: GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

2. Neue Fristen für die Mitteilung der Stimmrechtsausübung bei Verlagen

Verlagsmitglieder haben – wie bisher – die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Verlagsvertreter ausüben zu lassen. Ein Verlagsvertreter kann dabei das Stimmrecht für maximal fünf eigene Verlage ausüben (vgl. § 10 Ziffer 7 Absatz 3 der Satzung). Für die Mitteilung an die GEMA, welche Person zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, gelten in Zukunft jedoch **neue Fristen und Formerfordernisse** (vgl. § 10 Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung):

ONLINE-REGISTRIERUNG

Die Mitteilung muss bei der GEMA nunmehr zwei Wochen vor dem Versammlungstermin – für die Mitgliederversammlung 2017 also bis zum **08.05.2017** – über das neue **Online-Registrierungssystem** (siehe unten 4.) eingereicht werden. Im Krankheitsfall verlängert sich die Frist bei Vorlage eines Attests bis zum **17.05.2017**.



HANDLUNGSVOLLMACHT

Zusätzlich müssen gemäß § 10 Ziff. 7 Abs. 3 der Satzung erforderliche **Handlungsvollmachten innerhalb der oben genannten Fristen** bei der GEMA eingereicht werden. Bitte schicken Sie die unterzeichnete Handlungsvollmacht per Post an folgende Adresse: GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

3. E-Voting und Live-Stream

Alternativ zur persönlichen Teilnahme oder zur Beauftragung eines Stellvertreters („Präsenz-Voting“) können **ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder** ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung mittels eines internetbasierten Wahl- und Abstimmungssystems ausüben („E-Voting“). Zudem besteht die Möglichkeit, die Versammlung der eigenen Berufsgruppe sowie die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen (vgl. § 10 Ziffer 8 der Satzung).

Für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme am Live-Stream gelten aus organisatorischen und rechtlichen Gründen folgende Voraussetzungen und Einschränkungen:

ONLINE-REGISTRIERUNG

Das Mitglied muss sich für E-Voting und Live-Stream (sogenanntes **Online-Paket**) zunächst bis zum **24.04.2017** über das neue **Online-Registrierungssystem** (siehe unten 4.) registrieren.

FRISTEN UND AUTHENTIFIZIERUNG

Im Anschluss erhält das Mitglied seine **persönlichen Authentifizierungsdaten** per Post (Übergabebescheinigung). Mit diesen Daten kann es sich **vom 02. bis zum 08.05.2017** beim E-Voting-System anmelden und seine Stimme abgeben bzw. am **23./24.05.2017** am Live-Stream teilnehmen (vgl. hierzu auch die Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream, die ab Mitte Dezember auf der GEMA-Website unter www.gema.de/mitglieder-versammlung veröffentlicht wird)

KOSTENBEITRAG

Für das Online-Paket wird ein **Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro (zzgl. USt.)** erhoben. Diese wird auf dem jeweiligen Mitgliedskonto belastet.

ZU BEACHTEN

- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Über Anträge und Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung erfolgen (Bsp.: Änderungsanträge, Nominierungen bei den Wahlen), kann dagegen nicht per E-Voting abgestimmt werden.
- Die Stimmrechtsausübung per E-Voting muss durch das Mitglied persönlich erfolgen.
- Eine Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung („Präsenz-Voting“) ist nicht mehr möglich, sobald das Mitglied seine Stimme per E-Voting abgegeben hat.
- Ordentliche Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder andere Mitglieder vertreten, können nicht am E-Voting teilnehmen.

4. Wie registriere ich mich für die persönliche Teilnahme, die Stellvertretung, die Stimmrechtsausübung durch einen Verlagsvertreter oder E-Voting und Live-Stream?

Sowohl die Entsendung eines Stellvertreters oder Verlagsvertreters als auch die Stimmrechtsausübung per E-Voting und Teilnahme am Live-Stream („Online-Paket“) setzen eine vorherige Registrierung bei der GEMA voraus (siehe zu den erforderlichen Schritten unten b. und c.). Um diese so komfortabel wie möglich zu gestalten, wird die

GEMA ihren Mitgliedern **ab Mitte April 2017 ein Online-Registrierungssystem** auf der GEMA-Website (www.gema.de) zur Verfügung stellen. Die Zugangsdaten für die Online-Registrierung und weitere Informationen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt. Darüber hinaus informieren wir Sie auch auf der GEMA-Website und in der nächsten Ausgabe der virtuos über dieses Thema.

a. Registrierung für die persönliche Teilnahme

Über das Online-Registrierungssystem können sich angeschlossene, außerordentliche und ordentliche Mitglieder auch für die **persönliche Teilnahme vor Ort („Präsenz-Voting“)** registrieren. Auch wenn die Online-Registrierung für die persönliche Teilnahme freiwillig ist, bitten wir Sie, hiervon Gebrauch zu machen, um uns die Organisation und Planung der Mitgliederversammlung zu erleichtern.

b. Registrierung der Stellvertretung oder der Stimmrechtsausübung bei Verlagen

Schritt 1: Erhalt der Zugangsdaten für die Online-Registrierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ab 10.04.2017 per Post.

Schritt 2: Anzeige der Stellvertretung bzw. der Stimmrechtsausübung bei Verlagen über das Online-Registrierungssystem auf gema.de vom 18.04. bis zum 08.05.2017 (im Krankheitsfall mit Attest bis 17.05.2017*).

Schritt 3: Postalische Einreichung der vom Mitglied und Stellvertreter unterschriebenen Vollmacht bzw. der Handlungsvollmacht für Verlagsvertreter bei der GEMA vom 18.04. bis zum 08.05.2017* (im Krankheitsfall mit Attest bis 17.05.2017*).

Schritt 4: Prüfung der Zulässigkeit der Stellvertretung bzw. Stimmrechtsausübung durch die GEMA.

** Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der GEMA maßgeblich.*

c. Registrierung für das Online-Paket

Schritt 1: Erhalt der Zugangsdaten für die Online-Registrierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ab 10.04.2017 per Post.

Schritt 2: Online-Registrierung für das Online-Paket (E-Voting und Live-Stream) auf gema.de vom 18. bis zum 24.04.2017*.

Schritt 3: Erhalt der Authentifizierungsdaten für E-Voting und Live-Stream per Post (Übergabebescheinigung).

Schritt 4: Anmeldung beim E-Voting-System auf gema.de mit Authentifizierungsdaten und Abgabe der Stimme vom 02. bis zum 08.05.2017.

Schritt 5: Anmeldung beim Live-Stream-Portal mit Authentifizierungsdaten und Teilnahme am Live-Stream am 23./24.05.2017.

** Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der GEMA maßgeblich. Die Registrierung erfolgt gegen Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 10 Euro zzgl. Umsatzsteuer.*

5. Wahl des „ständigen Wahlausschusses“ in der Mitgliederversammlung 2017

Folge der Möglichkeit einer Stimmrechtsausübung per E-Voting ist, dass sämtliche Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen von den Mitgliedern zu wählenden Gremien künftig bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen stattfinden, eingereicht und in der Tagesordnung veröffentlicht werden müssen. Wahlvorschläge direkt in der Mitgliederversammlung einzureichen, ist dagegen grundsätzlich nicht mehr möglich.

Für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge sowie die Leitung der Wahlen wählt jede Berufsgruppe – **erstmalig in der Mitgliederversammlung 2017** – einen sogenannten **ständigen Wahlausschuss**. Für die Wahl des Wahlausschusses gelten folgende Bestimmungen:

BESETZUNG

Der Wahlausschuss besteht in jeder Berufsgruppe aus einem Wahlleiter und einem stellvertretenden Wahlleiter.

WÄHLBARKEITSVORAUSSETZUNGEN

- Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen **ordentliche Mitglieder** sein.
- Um ihre Neutralität sicherzustellen, dürfen sie **nicht dem Aufsichtsrat** (einschließlich der aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen) **oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium** (Beschwerdeausschuss, Sitzungsgeldkommission, Werkausschuss, Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren der Komponisten und der Textdichter in der Sparte E sowie für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, Schätzungskommission der Bearbeiter) **angehören** und bei den Wahlen dieser Gremien **während ihrer Amtszeit auch nicht kandidieren**.
- Mitglieder von Gremien, die vom Aufsichtsrat ernannt, aber nicht aus seiner Mitte besetzt werden (Aufnahmeausschuss, Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E, Kuratorien der GEMA-Sozialkasse sowie der Versorgungstiftung der deutschen Komponisten), sind dagegen wählbar.

AUFGABEN

Die Mitglieder des Wahlausschusses nehmen die Wahlvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrats und der sonstigen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremien im Vorfeld der Mitgliederversammlung entgegen, prüfen diese auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit, fassen diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen und leiten die Wahlen in ihrer Berufsgruppe.

AMTSDAUER

3 Jahre

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten gemäß § 5a der Satzung Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

WICHTIG: Die ständigen Wahlausschüsse werden **erstmalig in der Mitgliederversammlung 2017** von den Berufsgruppenversammlungen gewählt. Die ordentlichen Mitglieder und die Delegierten der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder können ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Wahlausschusses ihrer Berufsgruppe **bis Montag, den 27.03.2017** per Post bei der GEMA, Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, oder als PDF per E-Mail an mitgliederversammlung@gema.de einreichen. **Wir bitten Sie, dabei die oben genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen zu beachten.** →

b. Registrierung der Stellvertretung oder der Stimmrechtsausübung bei Verlagen¹



Schritt 1

Erhalt der Zugangsdaten für die Online-Registrierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ab 10.04.2017 per Post



Schritt 2

Anzeige der Stellvertretung bzw. der Stimmrechtsausübung bei Verlagen über das Online-Registrierungssystem auf gema.de vom 18.04. bis zum 08.05.2017 (Im Krankheitsfall mit Attest bis zum 17.05.2017)



Schritt 3

Postalische Einreichung der vom Mitglied und Stellvertreter unterschriebenen Vollmacht bzw. der Handlungsvollmacht für Verlagsvertreter bei der GEMA vom 18.04. bis zum 08.05.2017 (Im Krankheitsfall mit Attest bis 17.05.2017)



Schritt 4

Prüfung der Zulässigkeit der Stellvertretung bzw. Stimmrechtsausübung durch die GEMA

c. Registrierung für das Online-Paket²



Schritt 1

Erhalt der Zugangsdaten für die Online-Registrierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ab 10.04.2017 per Post

Schritt 2

Online-Registrierung für das Online-Paket (E-Voting und Live-Stream) auf gema.de vom 18. bis zum 24.04.2017

Schritt 3

Erhalt der Authentifizierungsdaten für E-Voting und Live-Stream per Post (Übergabebescheinigung)

Schritt 4

Anmeldung beim E-Voting-System auf gema.de mit Authentifizierungsdaten und Abgabe der Stimme vom 02. bis zum 08.05.2017

Schritt 5

Anmeldung beim Live-Stream-Portal mit Authentifizierungsdaten und Teilnahme am Live-Stream am 23./24.05.2017

¹Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der GEMA maßgeblich.

²Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der GEMA maßgeblich. Die Registrierung erfolgt gegen Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 10 Euro zzgl. Umsatzsteuer.



AUF EINEN BLICK

Zeitlicher Ablauf

Bis 27.03.17

Einreichung Mitgliederanträge und Wahlvorschläge für den Wahlausschuss bei der GEMA

Ab 10.04.17

Versand Einladungen mit Zugangsdaten für die Online-Registrierung

13.04.17

Veröffentlichung der Tagesordnung mit Anträgen und Wahlvorschlägen für den Wahlausschuss

Online-Registrierung

18.-24.04.17

Für E-Voting und Livestream
↓
Versand Authentifizierungsdaten per Post

18.04.-08.05.17

Für Stellvertretung und Stimmrechtsausübung

Mitglieder- versammlung

22.-24.05.2017

Präsenz-Voting für anwesende Mitglieder und Stellvertreter inkl. Wahl des Wahlausschusses & Live-Stream am 23./24.05.2017

02.-08.05.17

E-Voting:
Mitglieder können über Wahlvorschläge und Anträge online abstimmen

Wichtige Termine und Fristen

Frist für die Einreichung von Mitgliederanträgen zur Prüfung durch die GEMA	Bis 30.01.2017, 24 Uhr*
Frist für die Einreichung der Mitgliederanträge	Bis 27.03.2017, 24 Uhr*
Frist für die Einreichung der Vorschläge für die Wahl des Wahlausschusses	Bis 27.03.2017, 24 Uhr*
Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung	Ab dem 10.04.2017
Veröffentlichung der Tagesordnung auf www.gema.de/mitgliederversammlung	13.04.2017
Frist für die Online-Registrierung für das Online-Paket (E-Voting und Live-Stream)	Vom 18. bis zum 24.04.2017*
Frist für die Stimmabgabe per E-Voting	Vom 02. bis zum 08.05.2017*
Frist für die Online-Registrierung der Stellvertretung und der Stimmrechtsausübung bei Verlagen und die Einreichung der Vollmachtserklärung	Vom 18.04. bis zum 08.05.2017* (nur im Krankheitsfall bei Vorlage eines Attests noch bis 17.05.2017* möglich)
Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 mit Live-Stream	Vom 22. bis zum 24.05.2017 Der Live-Stream steht am 23. und 24.05.2017 zur Verfügung

* Zur Wahrung der Frist ist jeweils der Eingang bei der GEMA maßgeblich.

Ihre Anreise
zur Mitgliederversammlung:

HOTELINFORMATIONEN

The Westin Grand München

(Arabellastraße 6, 81925 München)

Sie können bis zum 21.03.2017 unter dem Stichwort „GEMA“ in diesem Hotel telefonisch unter **089 93001 6390** oder per E-Mail unter muenchen.reservation@starwoodhotels.com Einzel- und Doppelzimmer für 189 bzw. 219 Euro pro Nacht inkl. Frühstück buchen.

Mercure München City Center

(Senefelderstraße 9, 80336 München)

Sie können bis zum 30.04.2017 unter dem Stichwort „GEMA“ in diesem Hotel telefonisch unter **089 551320** oder per E-Mail unter H0878@accor.com Einzel- und Doppelzimmer für 149 bzw. 168 Euro inkl. Frühstück buchen.

Eurostars Grand Central

(Arnulfstraße 35, 80636 München)

Sie können bis zum 26.03.2017 unter dem Stichwort „GEMA“ in diesem Hotel telefonisch unter **089 516574-1803** oder per E-Mail unter reservierung@eurostarsgrandcentral.com Einzel- oder Doppelzimmer inkl. Frühstück zu den folgenden Preisen buchen:
21.-22.05.2017 109 bzw. 129 Euro
22.-23.05.2017 129 bzw. 149 Euro
23.-24.05.2017 139 bzw. 159 Euro

relexa Hotel München

(Schwanthalerstraße 58-60, 80336 München)

Sie können bis zum 01.03.2017 unter dem Stichwort „GEMA“ in diesem Hotel telefonisch unter **089 996505-464** oder per E-Mail unter reservierung-muenchen@relexa-hotel.de Einzel- bzw. Doppelzimmer für 97 bzw. 115 Euro inkl. Frühstück buchen.

Leonardo Hotel Munich Arabellapark

(Effnerstraße 99, 81925 München)

Sie können für Übernachtungen vom 22.05. bis zum 24.05.2017 in diesem Hotel bis zum 06.04.2017 unter dem Stichwort „GEMA“ telefonisch unter **089 927980** oder per E-Mail unter info.arabellapark@leonardo-hotels.com Einzel- und Doppelzimmer für 94 bzw. 104 Euro inkl. Frühstück buchen.



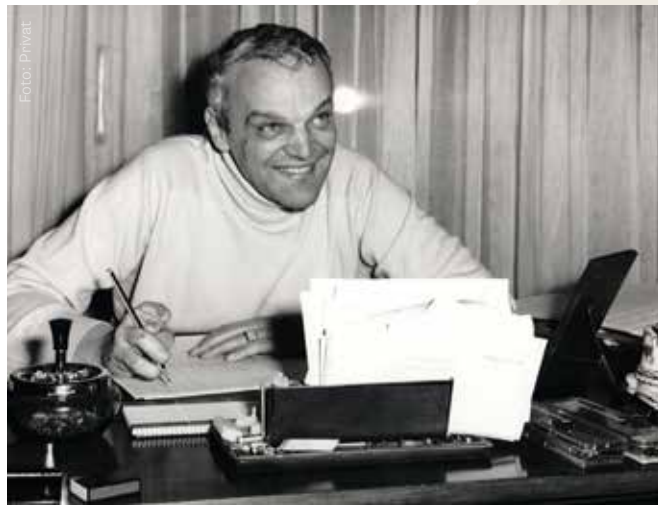
KONTAKT BEI FRAGEN:

Bei Fragen können Sie gerne per E-Mail mit uns unter der zentralen Adresse mitgliederversammlung@gema.de Kontakt aufnehmen.

Telefonisch können Sie uns unter **089 48003-550**, per Fax unter **089 48003-555** erreichen.

Zum Gedenken an Berry Lipman

Nachruf von Prof. Karl Heinz Wahren



Berry Lipman, 1969 am Schreibtisch seines Hauses in Brauweiler

Berry Lipman, bürgerlich Friedel Berlipp, Jahrgang 1921, war ein erfolgreicher Arrangeur, Komponist, Dirigent, Produzent und Entdecker junger Talente. Nicht nur sein außerordentlicher Fleiß, sondern auch seine stets freundlichen, kollegialen Umgangsformen ebneten ihm die Wege zu seiner vielseitigen, beeindruckenden Karriere. Bereits als Siebenjähriger erhielt Lipman privaten Musikunterricht, der am Konservatorium Hannover weitergeführt, dann zeitbedingt – wir sprechen vom Zweiten Weltkrieg – 1940 zum Luftwaffen-Musikkorps Celle-Oldenburg führte.

Nach Kriegsende gelang ihm der Sprung ans Staatstheater Oldenburg und 1947 an die Wuppertaler Bühnen als Komponist für Bühnenmusik. Daraus ergaben sich Kontakte zum Radio Bremen, zum Westdeutschen Rundfunk sowie zum Südwestfunk Koblenz, wo er ebenfalls als Arrangeur, Komponist und auch Instrumentalist tätig war.

1952 trat er dem Experimentalorchester Harald Banters beim WDR vorübergehend als Gitarrist bei. Inzwischen war er als Film- und Fernsehkomponist gefragt und produzierte mit singenden Neuentdeckungen, aber auch mit altbekannten, fast vergessenen Künstlern, die er wieder auf die Beine brachte, sehr erfolgreich Schlagerplatten. Um einige Namen der von ihm musikalisch betreuten Interpreten zu nennen: Cindy & Bert, Wolfgang Sauer, Camillo Felgen, Ilse Werner, Zarah Leander, Petula Clark, Dionne Warwick, Billy Vaughn und viele andere.

1965 erhielt Lipman die „Ehrenurkunde“ der Deutschen Schlagerfestspiele Baden-Baden; 1974 und 1975 „Awards“ Rec. World USA; Goldene Schallplatten von EMI; Spezial-CD „Looking Back“ mit Ehrung für das Gesamtschaffen; 1997 Chronik-Preis seiner Heimatstadt Burgdorf usw.

Seit 1967 produzierte Berry Lipman mit einem eigenem Orchester erfolgreich international Schallplatten. Seine eigenen Kompositionen aufzuzählen würde den Rahmen dieses Nachrufs hoffnungslos sprengen. Ein paar Titel sind aber zu nennen: „Keep on Smiling“, 1969; „La Parranda“, 1971; „Wir hau'n die Pauker in die Pfanne“, 1972; „Golgatha – Beat-Oratorium“, 1974; „Star Maidens“, 1974; „Oh, Mister Mock“, ein Kinder-Musical, 1980; ferner „Just For You“, „Berry's Joke“, „Music For Lovers“, „Lovely Treeny“, „Just a Little Kiss“, „Let's Talk About Music“ usw.; außerdem zahlreiche Werbespots, diverse Industrie-, Kulturfilm- und Fernsehmusiken.

Nach einem erfüllten Berufs- und auch Familienleben erlag Berry Lipman im 96. Lebensjahr ohne Schmerzen über Nacht einem sanften Tod.

Wir werden uns erinnern an einen stets hilfsbereiten, gemeinschaftsfreundlichen und lebensbejahenden Kollegen und verlässlichen Freund.

Ich arbeitete zehn Jahre als Delegierter des GEMA-Aufsichtsrats mit ihm zusammen in der GEMA-Bearbeiter-Schätzungs-Kommission und lernte ihn so kennen und achten.

Damals, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, war die Kollegialität unter den GEMA-Mitgliedern noch wahrhaftig, freundschaftlich und neidlos. Unser gesellschaftliches Leben ist seitdem bedingungsloser und weniger human geworden. Berry Lipman war kein sentimentaler Trautänzer, sonst hätte er auf dem hart umkämpften Parkett der Unterhaltungsmusik nicht diese Karriere machen können. Nein, er war ein Menschenkind, dem das Gefühl für seine Mitmenschen nicht abhanden gekommen war, was heute leider immer seltener der Fall ist.

Lieber Friedel, wir – Deine Kollegen – danken Dir für Dein menschliches Wirken in unserem Beruf und werden Dich immer mit Liebe und Achtung in unseren Erinnerungen behalten.

Geburtstage Oktober bis Dezember 2016

Herzlichen Glückwunsch!

Unsere Geburtstagskinder haben den Menschen selbst viel Freude gemacht – mit ihrer Musik! Mit den Gratulationen wollen wir davon ein Stück an sie zurückgeben. Lasset sie hochleben, die GEMA-Jubilare, die von Oktober bis Dezember 2016 einen runden Geburtstag feiern!

” Theo Fischer zum 90. Geburtstag

In tiefster Verbundenheit gratulieren wir Herrn Prof. Theo Fischer zu seinem Ehrentag. Als Komponist, Chorleiter, Dirigent und Lektor war er in den bisherigen Jahren unserer Zusammenarbeit stets ein geduldiger, kompetenter und freundschaftlicher Berater. Seine Chorwerke zeugen von einer wohl durchdachten Kenntnis der Chormusik und einem sensiblen Umgang mit der musikalischen Materie.

Theo Fischer hat sich bis ins hohe Alter eine erfreuliche Offenheit und beständiges Interesse für die sich wandelnden technischen und stilistischen Gegebenheiten bewahrt, dabei aber nie seinen eigenen Stil und seinen Anspruch an Qualität verlassen. Seine Chorwerke werden die wechselnden Moden unserer Zeit überdauern und im Repertoire vieler Chöre immer einen angemessenen Platz finden.

Mit Prof. Theo Fischer ehren wir eine der großen Komponistenpersönlichkeiten der Chorszene, die er über Jahrzehnte hinweg mitgeprägt und bereichert hat. Verbunden mit den Wünschen für eine weiterhin gute Gesundheit und Schaffenskraft, grüßen wir von dieser Stelle dankbar und aufs Herzlichste diesen vorbildhaften Komponisten und Menschen.

Bernhard Hayo“

” Hallo Vater,

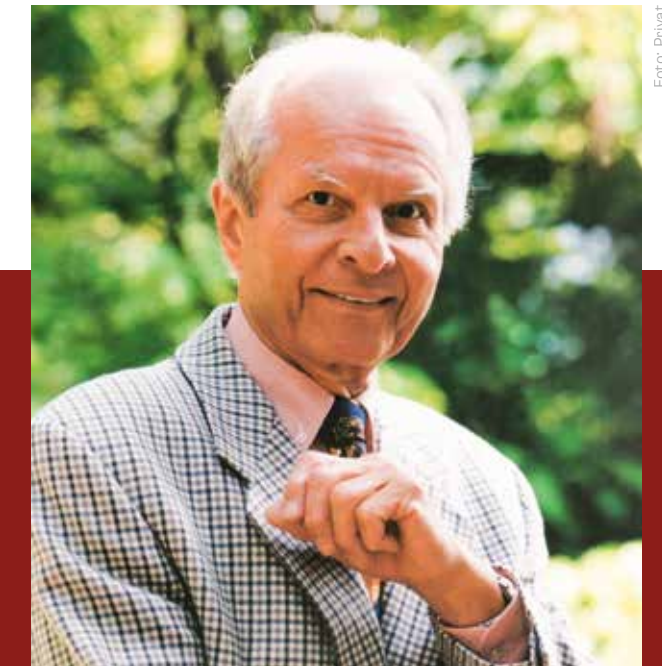
auch 2011 veröffentlichte die GEMA zu Deinem fünf- undachtzigsten Geburtstag in ‚virtuos‘ meine Gratulation, an die ich heuer anknüpfe und sie nun zum neunzigsten mit größter Freude erweitern möchte.

Derweil verlieh Dir mein zweijähriger Enkel Ferdinand den Titel ‚Urgroßvater‘. Dieser Tatsache folgend werden aktuell wieder traditionelle Melodien oktaviert und auch neue Töne in den musikalischen Familienalltag gebracht. Warten wir einmal gemeinsam ab, ob Ferdinand ebenfalls der GEMA seine Werke anvertrauen wird.

Nebenbei bemerkt bist Du jünger, als das Jubiläum besagt: Du hast erst das neunundachtzigste Lebensjahr vollendet, welches jetzt (als und in) ‚virtuos‘ gewürdigt werden kann.

Jedenfalls wünsche ich Dir weiterhin viel GEMA, nämlich Gesundheit, Elan, Muße und das Allerbeste ...

Dein Sohn Gerhard mit Ehefrau Bettina sowie den Kindern Manuel und Astrid.“



Herzlichen Glückwunsch! Prof. Theo Fischer (90)

Prof. Theo Fischer gehört mit seinen über 800 Kompositionen und Bearbeitungen zu den meistaufgeführten Chorkomponisten der Gegenwart. Schon während seiner Gymnasialzeit studierte Fischer am Peter-Corneilius-Konservatorium der Stadt Mainz Violine, Klavier, Chor- und Orchesterleitung sowie Musikwissenschaft. Ab 1956 begann er, als freischaffender Chor- und Orchesterdirigent zu arbeiten. Zwischen 1961 bis 1986 war er zudem Musikpädagoge am Stefan-George-Gymnasium in Bingen und brachte Schulköre und Orchester auf ein beachtliches Niveau. Theo Fischer ist ein Mann der leisen Töne – sowohl im Privaten als auch im Beruflichen, dafür sprechen auch seine populären Werke „Advent – öffnet das Tor zur Weihnachtszeit“ sowie die dem Landkreis Mainz-Bingen und der italienischen Provinz Verona gewidmete Komposition „Canzoni – ponti dei popoli“ und die international bekannt gewordenen „Stefan-George-Lieder“. Für seine musikalischen Kollegen engagierte sich Theo Fischer in den 1980er-Jahren u. a. im Aufsichtsrat der GEMA und im Programm-ausschuss E-Musik. Am 14. Oktober feierte Prof. Theo Fischer seinen 90. Geburtstag.

„ Lieber ‚Ernie‘ Quelle

Als ich Dich in den 90er-Jahren im Werkausschuss der GEMA persönlich kennenlernte, konnte ich zu Deiner Verwunderung sagen, dass ich Dich eigentlich schon seit den 60er-Jahren kenne, denn Dein ‚Maigret Walzer‘, die Titelmusik zur ZDF-Fernsehserie ‚Kommissar Maigret‘ überwand schnell die Mauer und gehörte bald zum ‚Sonderrepertoire‘ vieler Bands in der damaligen DDR – und so mancher stramme Genosse mag damals fröhlich zu Deiner Musik getanzt haben ... (eine AWA-Abrechnung wird Dich wahrscheinlich nie erreicht haben?)

Apropos Unterhaltungsmusik: Du hast ja die Musikakademie Detmold als klassisch ausgebildeter Pianist verlassen. Allerdings wurde Deine Fähigkeit – stupende Technik verbunden mit einem jazz-affinen Improvisationstalent – von der U-Musikszene begierig aufgenommen und hat Dich über das Orchester Barnabás von Géczy als Pianist 1960 an den Bayrischen Rundfunk in München geführt.

In den Medien wurdest Du als Komponist in verschiedenen Hörfunksendern und im Fernsehen präsent. Erstaunliche, über 900 Werke stammen aus Deiner Feder und besonders die moderne sinfonische Unterhaltungsmusik für großes Orchester bilden einen Schaffensschwerpunkt, der Ernst Fischer Preis 1990 sei Beleg dafür.

Deine Liebe zum Chanson konntest Du als Begleiter von Blandine Ebinger und Hanne Wieder voll ausleben und vielleicht stammt aus dieser Zeit auch die quellenhafte Schlagfertigkeit, ein Gespräch so zu drehen, dass nach kurzer Zeit ein Witz oder zumindest ein witziges Bonmot auftaucht und das Lachen auf Deiner Seite war.

Es rundet die Persönlichkeit von Ernst-August Quelle ab, dass er viele Jahre in ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied des Werkausschusses – dem Solidarprinzip verpflichtet – die Interessen der GEMA-Mitglieder vertrat.

Lieber Ernie, wahrscheinlich sitzt Du jetzt gerade am Klavier und probierst eine neue Kadenz aus, wozu ich Dir gute Einfälle und vor allem ein weiterhin frohes Schaffen wünsche.

Alles Gute zum Geburtstag und eine weiterhin gute Gesundheit wünscht Dir

Bernd Wefelmeyer“



Herzlichen Glückwunsch! Ernst-August Quelle (85)

„Mein Gott, wie soll ich bloß ohne diese Musik weiterleben“, soll der Philosoph Ernst Bloch nach dem Absetzen der englischen „Kommissar Maigret“-Serie gesagt haben, die Ernst-August Quelle vertont hatte. Dessen Schaffen beschränkte sich aber nicht auf Filmmusik und Arbeiten für verschiedene Rundfunksender, sondern erstreckte sich über praktisch alle musikalischen Spielarten. Er machte Jazz („Die Signaturen“), näherte sich dem Rock an, als man ihn noch Beatmusik nannte („Rock me the Blues“), oder schrieb die ans Musical angelehnte Orchestersuite „Moments and Movements“; sein Marsch „Liberty Parade“ wurde in Genf preisgekrönt. Die Bandbreite des in Herford geborenen Pianisten ist riesig. Kein Wunder: Schon mit sechs Jahren hatte Ernst-August Quelle Klavierunterricht. Als 15-Jähriger gab er sein erstes Konzert mit Beethoven und Schubert, später studierte er an der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold. Seit 1960 ist Quelle als freischaffender Komponist und Arrangeur tätig, der sich auch lange Jahre in der GEMA engagierte – über 25 Jahre war er im Werkausschuss tätig. Am 7. Dezember beging Ernst-August Quelle seinen 85. Geburtstag.

„ Lieber Ernie,

Geburtstage zu feiern, ohne dabei die Zeit zu empfinden, ist eigentlich nicht möglich, es sei denn, es geht um Dich, lieber Ernst-August Quelle, meinen guten alten Freund und Kollegen, bei dem ich nie feststellen kann, dass er älter geworden ist.

Und nun ist aber dieser ‚Jour fix‘, der unvermeidliche Tag bei Dir gekommen, an dem Du Deinen 85. Geburtstag feiern darfst, zu dem ich Dir auf das herzlichste gratulieren möchte.

Alle Kollegen, die mit Dir und mir im GEMA-Werkausschuss zusammenarbeiteten, erinnern uns immer wieder gern an Deine hohe musikalische Kompetenz, verbunden mit Deiner Dir stets anhaftenden Energie, die bis heute ein wesentlicher Bestandteil Deiner Persönlichkeit geblieben ist.

Ich hoffe, zusammen mit meinen Kollegen, dass Du, lieber Ernie, Dein von Musik geprägtes Leben gesund und lange weiter genießen darfst und sich weitere ‚Feiertage‘ oft wiederholen mögen.

Dein Dieter Reith“

✱ Entschuldigen Sie, lieber FRANK FARIAN,

dass wir Ihnen in der vergangenen Ausgabe von virtuos nicht – wie es richtig gewesen wäre – zum 75. Geburtstag gratulierten, sondern schon zum 80. Da waren wir 5 Jahre zu früh. Das tut uns leid. Wir wünschen Ihnen deshalb nachträglich noch mal zum Geburtstag alles Gute!

Geburtstage Oktober bis Dezember 2016

Herzlichen Glückwunsch!

65 Jahre

Swetlana von dem Bottlenberg-Minkow
Roman Bunka
Karl-Heinz Brand
Joachim Heinz Ehrig
Martin Ernst
Matthias Felsch
Max Greger
Trilok Gurtu
Dennis Hart
Detlev Jöcker
Alexander Köberlein
Andreas Köbner
Michael Krüger
Peter Mergener
Bernhard Pohlmann
Jochen Scheffter
Klaus-Peter Schweizer-Ulm
Prof. Dr. Manfred Stahnke-Kiel
Peter Volkmann
Ramesh B. Weeratura
Alfred Zeitler

70 Jahre

Dario Farina
Helmut Frommhold
Dieter Geike
Walter Gerke
Klaus Hess
Marion Kaempfert
Elvira Ochoa
Tina Rainford
Ralf-Michael Rick
Andreas Reimann
Stephan Remmler
Emil Schult
Christian Steyer
Hermann Stichel
Heinz Stoiber
Reinhard Vietze

75 Jahre

Jose Enrique Crespo
Hans Kraus-Hübner
Nevesin-Anto Mavar
Michael Rüggeberg
Hannes Zerpe

80 Jahre

Wolf Biermann
Prof. Peter Michael Braun
Dagmar Diernhammer
Wolfgang Dyhr
Fritz Graas
Peter Grützner
Egon Wilfried Grunst
Heinz von Hermann
Dieter Jalowitzki
Joachim Kirsten
Steve Reich
Lawrence M. Yaskiel
Prof. Hans Zender

85 Jahre

Dusan Gojkovic
Werner Gorges
Sofia Gubaidulina
Makoto Shinohara

90 Jahre

Prof. Alfred Koerppen
Wolfgang Ludewig

95 Jahre

Hildegard Baierle
Hans-Joachim Rhinow

100 Jahre

Heinz-Maria Lins



HERAUSGEBER:

Dr. Harald Heker,
Vorstandsvorsitzender
der Gesellschaft für
musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Berlin und München

REDAKTION:

Ursula Goebel
(Chefredaktion, V. i. S. d. P.)
Lars Christiansen
Franco Walther

REDAKTIONELLE MITARBEIT:

Dr. Jürgen Brandhorst
Nadine Remus
Dr. Lars Hendrik Riemer
Julia Röseler
Philipp Rosset
Jürgen Schindler
Lorenz Schmid
Christin Wenke
Christina Zander

GEMA

Redaktion virtuos:
Rosenheimer Straße 11
81667 München
Tel.: 089 48003-421
Fax: 089 48003-424
E-Mail: virtuos@gema.de
www.gema.de

DESIGN UND UMSETZUNG:

heureka GmbH –
einfach kommunizieren.
Tel.: 0201 615460
E-Mail: agency@heureka.de
www.heureka.de

ANZEIGENVERKAUF:

heureka GmbH –
einfach kommunizieren.
Tel.: 0201 615460
E-Mail: anzeigen@heureka.de
www.heureka.de

© by GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, 2016

Sie möchten auf Papier verzichten? Dann lesen Sie die virtuos als digitales Magazin.

Wenn Sie *virtuos* künftig als PDF-Magazin lesen möchten, dann senden Sie uns bitte die untenstehende Einwilligung ausgefüllt und unterschrieben per Post oder per Fax zurück.

PDF

04-2016
Das Mitglieder-Magazin der GEMA



GEMA VS. UND YOUTUBE - DIE EINIGUNG

Bitte zurücksenden per Fax an: **+49 89 48003-424** oder per Post an: **GEMA, Redaktion virtuos, Rosenheimer Straße 11, 81667 München**

Ich möchte das GEMA-Mitgliedermagazin *virtuos* in Zukunft ausschließlich als digitale Ausgabe an die folgend angegebene E-Mail-Adresse zugesandt bekommen. Alle Angaben bitte in Druckbuchstaben ausfüllen! Änderungen meiner E-Mail-Adresse werde ich der GEMA an die Adresse redaktion@gema.de umgehend mitteilen. Bitte achten Sie auf die leserliche Angabe Ihrer E-Mail-Adresse!

An diese werden wir nach Eingang Ihres Umstellungswunschs auf die digitale Variante von *virtuos* eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Bestätigungslink senden. Sobald Sie den Bestätigungslink aktiviert haben, ist die Umstellung abgeschlossen und Sie erhalten die darauffolgende Ausgabe von *virtuos* als digitale Ausgabe per E-Mail.

Name/Vorname

E-Mail-Adresse

Mitgliedsnummer

Datum, Ort

Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern

Wichtige Information zur Verlegerbeteiligung

Der Aufsichtsrat der GEMA hat sich in der Sitzung am 7. Dezember 2016 mit den Konsequenzen der Entscheidung des Kammergerichts vom 14. November 2016 zur Verlegerbeteiligung befasst. Fest steht, dass die Entscheidung des Kammergerichts keine Auswirkungen auf die Struktur der GEMA und das Kuriensystem hat. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Die Ausschüttung zum **01.01.2017** findet für Urheber und ausländische Verwertungsgesellschaften planmäßig statt. Verlage erhalten vollständige Abrechnungsunterlagen, allerdings werden die Gelder **nicht ausgeschüttet**. Stattdessen erhalten Verlage vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung zum **01.01.2017 prozentuale Abschlagszahlungen** auf die Ausschüttungsbeträge. Für subverlegtes Repertoire beträgt die Abschlagszahlung in der Regel 80 Prozent des errechneten Ausschüttungsvertrags, für GEMA-Originalrepertoire 15 Prozent. Sollte der Deutsche Bundestag vor Weihnachten noch eine Änderung von § 27 Abs. 2 VGG beschließen und damit eine Fortsetzung der pauschalen Verlegerbeteiligung bestätigen, erhöht sich die Abschlagsquote für das GEMA-Originalrepertoire auf 60 Prozent. Auf Ausschüttungsbeträge unter 1000 Euro werden keine Abschläge geleistet. Voraussetzung für die Abschlagszahlung ist die Einreichung eines Antrags samt Freistellungserklärung. Ein Muster hierfür wird die GEMA auf ihrer Website veröffentlichen und an alle betroffenen Verlage per E-Mail versenden.

Um eine rechtssichere Fortsetzung der Verlegerbeteiligung zu ermöglichen, wird die GEMA die Verlegerbeteiligung im Rahmen eines **einheitlichen Bestätigungsverfahrens** individuell bei ihren Mitgliedern abfragen. Das elektronische Bestätigungsverfahren (EBV) sieht vor, dass Urheber und Verleger eine **Bestätigung über die Verlegerbeteiligung** für die Ausschüttungen seit Juli 2012 und die Zukunft abgeben und der Verleger diese Informationen in eine elektronische Werkeliste einträgt, die von der GEMA voraussichtlich Anfang Februar 2017 zur Verfügung gestellt wird. Ein Muster für eine solche Vereinbarung finden Sie auf der Website der GEMA. Die Verwendung des Musters ist aber nicht verbindlich. Werkeliste und Erklärungen sind der GEMA bis zum **16.03.2017** in dem vorgesehenen elektronischen Format zurückzumelden, um für die folgenden Ausschüttungen berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Bestätigungen werden ebenfalls akzeptiert, können aber erst für spätere Ausschüttungen berücksichtigt werden.

Infolge der Durchführung des Bestätigungsverfahrens **verschiebt sich die Ausschüttung zum 01.04.2017 für alle Berechtigten auf den 01.06.2017**. Die zum **01.01.2017** einbehaltenen Verlegeranteile für genehmigte Werke werden zu diesem Termin nachverrechnet. **Die Ausschüttung zum 01.07.2017 verschiebt sich voraussichtlich auf den 01.09.2017**. Urheber und Verlage, die durch diese Verschiebungen wirtschaftliche Härten erleiden, erhalten auf Antrag **Vorauszahlungen**.

Ob es zu weiteren Verschiebungen von Zahlungsterminen kommt, wird der Aufsichtsrat in künftigen Sitzungen beschließen. Über eine mögliche Rückabwicklung der seit 2012 geleisteten Ausschüttungen an Verleger wird nach Rechtskraft des Urteils und Abschluss des Genehmigungsverfahrens entschieden.

Weitere Informationen:

 www.gema.de/verlegerbeteiligung

Bitte wenden:

Auf der Rückseite finden Sie den Zahlungsplan 2017.

Zahlungsplan 2017

ALT

NEU

Zahlungs-termin	Sparten (Abre-Zeiträume wie bisher)
01.01.2017	PHO VR , BT VR, KMOD, KMOD VR Alterssicherung A AR, A VR
01.04.2017	E, ED, EM, BM, Ki, U, UD M, DK, DK VR, WEB, WEB VR MOD S, MOD S VR MOD D, MOD D VR VOD S, VOD S VR VOD D, VOD D VR PHO VR, A AR, A VR
01.07.2017	PHO VR, BT VR KMOD, KMOD VR R, R VR FS, FS VR T FS, T FS VR T, TD, TD VR A AR, A VR
01.10.2017	R, R VR (Gr. R), FS (Gr. R) MOD S, MOD S VR, MOD D MOD D VR VOD S, VOD S VR, VOD D, VOD D VR Wertungsverf. E, Wertungsverf. U Schätzungsverfahren PHO VR, A AR, A VR

Zahlungs-termin	Sparten (Abre-Zeiträume wie bisher)
01.01.2017	PHO VR , BT VR, KMOD, KMOD VR Alterssicherung A AR, A VR
01.06.2017	E, ED, EM, BM, Ki, U, UD M, DK, DK VR, WEB, WEB VR MOD S, MOD S VR MOD D, MOD D VR VOD S, VOD S VR VOD D, VOD D VR PHO VR, A AR, A VR
01.09.2017*	PHO VR, BT VR KMOD, KMOD VR R, R VR FS, FS VR T FS, T FS VR T, TD, TD VR A AR, A VR
01.10.2017*	R, R VR (Gr. R), FS (Gr. R) MOD S, MOD S VR, MOD D MOD D VR VOD S, VOD S VR, VOD D, VOD D VR Wertungsverf. E, Wertungsverf. U Schätzungsverfahren PHO VR, A AR, A VR

nur Urh und
ausld. VerwG

inkl.
genehmigte
V-Anteile
01.01., 01.04.

* vorläufige Zeitplanung